

**NR. 15/2019**  
**vom 12. Juni 2019**

## Impressum

			
Herausgeber:	<b>Universität Mannheim</b>	<b>Rektorat</b>	
Zusammenstellung:		<b>Dezernat VI, Herr Tomesch</b>	1030
Druck:		<b>Zentrale Vervielfältigungsstelle</b>	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim	31
7. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)	113
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim	123
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim	125
6. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim	128
1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim	138

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim	144
10. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsmathematik	160
2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.)	164
4. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte	167
2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften	168
3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften	169
2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie	170
10. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)	171

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der  
Universität Mannheim**

**vom 04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
1. Abschnitt: Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich; Graduierung .....	4
§ 2 Studienzweck.....	4
2. Abschnitt: Studium der Bachelorstudiengänge .....	5
§ 3 Studienumfang und -struktur .....	5
§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache und Sprachkenntnisse .....	5
§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit .....	6
§ 6 Orientierungsphase (OP) .....	7
§ 7 Wahl und Wechsel des Sachfachs .....	7
<b>II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen</b> .....	<b>9</b>
1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim.....	9
§ 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit .....	9
§ 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses.....	9
§ 10 Prüfer; Beisitzer .....	10
§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen.....	10
2. Abschnitt: Studienbüro .....	11
§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros .....	11
<b>III. Prüfungsverfahren</b> .....	<b>12</b>
1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen).....	12

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

---

§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache.....	12
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine.....	13
§ 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen.....	17
§ 16 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche .....	17
§ 17 Schriftliche Leistungen .....	17
§ 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten .....	19
§ 19 Bachelorarbeit .....	21
§ 20 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul.....	22
§ 21 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten.....	23
§ 22 Wiederholung von Leistungen .....	24
§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen.....	25
§ 24 Verfahrensfehler.....	26
§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten .....	26
<b>2. Abschnitt: Nachteilsausgleich .....</b>	<b>26</b>
§ 26 Verlängerung von Prüfungsfristen .....	26
§ 27 Nachteilsausgleich.....	27
§ 28 Rücktritt und Säumnis .....	28
<b>3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft.....</b>	<b>29</b>
§ 29 Bachelorprüfung.....	29
§ 30 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote).....	29
§ 31 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement.....	29
§ 32 Urkunde .....	30
<b>4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung .....</b>	<b>30</b>
§ 33 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten .....	30
§ 34 Ungültigkeit .....	31
<b>IV. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>31</b>
§ 35 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen .....	31
<b>V. Anlage A: Kulturwissenschaftliches Kernfach.....</b>	<b>33</b>
A. Kulturwissenschaftliches Kernfach Anglistik/Amerikanistik.....	34
B. Kulturwissenschaftliches Kernfach Germanistik.....	39
C. Kulturwissenschaftliches Kernfach Geschichte.....	43
D. Kulturwissenschaftliches Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft .....	48
E. Kulturwissenschaftliches Kernfach Philosophie.....	52
F. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Französisch.....	56
G. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Italienisch .....	62
H Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Spanisch .....	67
<b>VI. Anlage B: Ergänzungsbereich .....</b>	<b>72</b>
A. Interdisziplinäre Kulturwissenschaft.....	73
B. Wirtschaftswissenschaftliches Sachfach .....	74

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

---

B.1 Sachfach Betriebswirtschaftslehre .....	74
B.2 Sachfach Volkswirtschaftslehre .....	77
C. <i>Praxismodul</i> .....	80
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>82</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich; Graduierung

- (1) Diese Prüfungsordnung enthält die studiengangübergreifenden sowie -spezifischen Regelungen für die Studiengänge

Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Anglistik/Amerikanistik,  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Germanistik,  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Geschichte,  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Medien- und Kommunikationswissenschaft,  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Philosophie,  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Französisch,  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Italienisch und  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft: Romanistik: Spanisch

der Universität Mannheim (Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft). Sie gilt auch für das Studium der fakultätsexternen Sachfächer Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, die integrierter Bestandteil der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft sind.

- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Mannheim den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

#### § 2 Studienzweck

- (1) Das Bestehen der jeweiligen Bachelorprüfung bildet den Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums des dem Kernfach entsprechenden Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft. Mit der bestandenen Bachelorprüfung erwirbt der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
- (2) Das besondere Profil der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft zeichnet sich durch die Kombination einer Fachdisziplin eines kulturwissenschaftlichen Kernfachs mit der Fachwissenschaft Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre aus. Den Studierenden werden vielfältige Sichtweisen auf die Fachgebiete der gewählten Kultur- und Wirtschaftswissenschaft und auch eine gründliche Auseinandersetzung mit den teilweise sehr unterschiedlichen Denk- und Arbeitsweisen der Fächer eröffnet. Im jeweiligen kulturwissenschaftlichen Kernfach legen die Basismodule in ihrer jeweils kernfachspezifischen Ausprägung einen unabdingbaren Grundstein der fachwissenschaftlichen Ausbildung. Hier werden in diversen Einführungsveranstaltungen methodische und terminologische Grundlagen vermittelt, die im Anschluss in ersten wissenschaftlichen (Pro-)Seminaren vertieft und angewendet werden. In den Aufbaumodulen der Kernfächer sind die fachwissenschaftlichen und methodischen Grundlagen die Voraussetzung der vertieften Auseinandersetzung und Spezialisierung im jeweiligen Fachgebiet mit einhergehender Schärfung der personalen Kompetenz, zum Beispiel mit Blick auf die kommunikativen, argumentativen und sozialen Fähigkeiten der Studierenden oder ihrer kritischen Reflexionsfähigkeit. In den fremdsprachlichen Philologien liegt ein weiterer Schwerpunkt auch auf der Ausbildung der kommunikativen und interkulturellen Kompetenzen in der Fremdsprache. Verfeinert werden diese Kompetenzen durch das in allen Kernfächern verankerte Modul Wirtschafts-

kommunikation, dessen fachsprachlicher Fokus eine wesentliche Brücke zum Gegenstand des Sachfachs schlägt und dadurch auch einen wertvollen Beitrag zur interdisziplinären Kompetenzbildung leistet. Letztere wiederum wird im Bereich der Kulturwissenschaften handwerklich durch die Qualifikationsziele des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft verfeinert. Ein elementares Qualifikationsziel dieses Moduls ist es, Studierende zu befähigen, aus traditionellen Denkmustern ihrer Studienrichtung auszubrechen und über den fachspezifischen Horizont hinaus zu schauen. Die Module im wirtschaftswissenschaftlichen Sachfach garantieren in der Summe ein breites wirtschaftswissenschaftliches Fachwissen der Absolventen, das einen Zugang in entsprechende Masterstudiengänge und Berufszweige ermöglicht.

## **2. Abschnitt: Studium der Bachelorstudiengänge**

### **§ 3 Studienumfang und -struktur**

(1) Für die Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft beträgt der jeweilige Studien- und Prüfungsumfang mindestens 180 ECTS-Punkte unter Beachtung der folgenden Zusammensetzung:

1. Die Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Geschichte, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Philosophie, Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch oder Romanistik: Spanisch inklusive des Abschlussmoduls (14 ECTS-Punkte) im Umfang von mindestens 109 ECTS-Punkten sowie
2. der Ergänzungsbereich bestehend aus
  - a. dem Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft im Umfang von 10-11 ECTS-Punkten,
  - b. den Modulen des wirtschaftswissenschaftlichen Sachfachs (wahlweise Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre) im Umfang von 51 ECTS-Punkten und
  - c. dem Praxismodul, das das betriebliche Pflichtpraktikum enthält, im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

Die weiteren Detailregelungen zu den in den jeweiligen Studiengängen zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in den Anlagen A und B dieser Prüfungsordnung (Anlagen) festgelegt.

(2) Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) erforderlichen Zeiten. Mit dem Bestehen einer Prüfung erwirbt der Studierende die in den Anlagen vorgesehenen ECTS-Punkte für diese Prüfung.

### **§ 4 Studienaufbau; Lehrsprache und Sprachkenntnisse**

(1) Die Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft sind modular aufgebaut. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossenen Lerneinheiten (Module) zusammengefasst; davon abweichend umfassen die Abschluss- und Praxismodule keine Lehrveranstaltungen. Die Themenbereiche der einzelnen Module sowie ihre Zusammensetzungen ergeben sich aus den Anlagen. Die weiteren Inhalte sind mit Ausnahme für die Module der Sachfächer dem Modulkatalog des jeweiligen Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) zu entnehmen. Die Modulkataloge werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät im Einvernehmen mit der für den entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereit-

gestellt. Die weiteren Inhalte der Module in den Sachfächern sind für das Sachfach Betriebswirtschaftslehre dem Modulkatalog Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik für Studierende anderer Fachrichtungen in der jeweils geltenden Fassung und für das Sachfach Volkswirtschaftslehre dem Modulkatalog für den Grundlagenbereich des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

- (2) Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden, falls dies in den Modulübersichten der Anlagen vorgesehen ist. Wird diese Möglichkeit in den Anlagen eröffnet, entscheidet der Prüfer über die Sprache der Lehrveranstaltung (Lehrsprache), es sei denn nach den Anlagen obliegt dem Studierenden ausnahmsweise die Wahl der Lehrsprache. Der Prüfer informiert über seine Entscheidung der Lehrsprache vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Obliegt dem Studierenden die Wahl der Lehrsprache, wählt er diese eigenverantwortlich bei der Lehrveranstaltungsanmeldung; ein Wechsel der gewählten Lehrsprache ist ausgeschlossen.
- (3) In den Bachelorstudiengängen Kultur und Wirtschaft mit den Kernfächern Romanistik: Französisch, Romanistik: Italienisch und Romanistik: Spanisch (romanistisches Kernfach) werden für das Bachelorstudium entsprechende Sprachkenntnisse auf Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) vorausgesetzt (erforderliche Sprachkenntnisse). Können diese von dem Studierenden nicht durch den obligatorischen Einstufungstest zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden, können die erforderlichen Sprachkenntnisse durch den Besuch von propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskursen des Romanischen Seminars an der Universität Mannheim (propädeutische Intensiv-Sprachpraxiskurse) während der ersten Fachsemester des Bachelorstudiums außercurricular nachgeholt werden. Die angebotenen propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse sind der Anlage A: Kulturwissenschaftliches Kernfach dieser Prüfungsordnung (Anlage A) des romanistischen Kernfachs zu entnehmen. Abhängig von dem Ergebnis des obligatorischen Einstufungstestes informiert die Fakultät den Studierenden darüber, welche propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse erfolgreich zu besuchen sind, um die erforderlichen Sprachkenntnisse erwerben zu können. Durch die jeweils erfolgreiche Teilnahme der in den propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskursen vorgesehenen Leistungsabfragen führt der Studierende den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Spätestens für die Zulassung zu der in der Anlage A des romanistischen Kernfachs als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfung des Basismoduls Sprachpraxis hat der Studierende den Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse vorzulegen. Bei erfolgreicher Teilnahme an den Leistungsabfragen der propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse werden diese auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ergänzend zu den curricularen Prüfungen ausgewiesen; für die Berechnung der Modul- und Gesamtnote sind diese nicht zu berücksichtigen.

## **§ 5 Regelstudienzeit; maximale Studienzeit**

- (1) Die Studienzeit im Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft, in der die einzelnen Prüfungen der Bachelorprüfung erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (2) Sämtliche für die Bachelorprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist bestanden werden (maximale Studienzeit). Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit zum Ende des neunten Fachsemesters, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung der maximalen Studienzeit nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Sätze 4 und 5 in Verbindung mit Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

## § 6 Orientierungsphase (OP)

- (1) Die Orientierungsphase (OP) dient der Selbstkontrolle des Studierenden über seine Eignung und seinen Kenntnisstand in den wissenschaftlichen Grundlagen für den jeweiligen Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft. Hierfür hat der Studierende nachzuweisen, dass er in begrenzter Zeit die inhaltlichen Grundlagen der studiengangsspezifischen und -übergreifenden Themengebiete, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die für das weitere erfolgreiche Bachelorstudium und dessen Abschluss erforderlich sind.
- (2) In der OP müssen die in der Anlage A als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfungen des kulturwissenschaftlichen Kernfachs sowie die in der Anlage B: Ergänzungsbereich dieser Prüfungsordnung (Anlage B) als orientierungsphasenrelevant ausgewiesenen Prüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Sachfach fristgerecht bestanden werden.
- (3) Die Prüfungen der OP sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden werden. Sie müssen bis zum Ende des dritten Fachsemesters bestanden sein (OP-Frist), es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Fristüberschreitung stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.
- (4) Hat der Studierende eines Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft mit einem romanistischen Kernfach Sprachkenntnisse als Ergebnis des Einstufungstests nachzuholen, bleibt auf schriftliche Erklärung des Studierenden ein Fachsemester bei der Berechnung der OP-Frist unberücksichtigt. Die Erklärung hat rechtzeitig, jedenfalls vor Ablauf der OP-Frist gegenüber dem Studienbüro zu erfolgen. Erfährt der Studierende durch die Bekanntgabe der Ergebnisse eines Zweittermins erst nach Ablauf der OP-Frist, dass er die Prüfungen der OP nicht fristgerecht bestanden hat, ist die Erklärung unverzüglich nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der orientierungsphasenrelevanten Prüfung vorzulegen. Geht die Erklärung nicht rechtzeitig ein, ist die Nachholung der Sprachkenntnisse für die Berechnung der OP-Frist unbeachtlich; eine Verlängerung der OP-Frist aufgrund der Nachholung der Sprachkenntnisse ist ausgeschlossen.

## § 7 Wahl und Wechsel des Sachfachs

- (1) Die Wahl des Sachfachs erfolgt im Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz, spätestens jedoch verbindlich durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Studienbüro bis zum 30. September im Jahr der Einschreibung.
- (2) Ein Wechsel des gewählten Sachfachs in das alternative Sachfach ist während der gesamten Bachelorprüfung einmal möglich. Den Wunsch, das Sachfach wechseln zu wollen, hat der Studierende eigenverantwortlich durch ein entsprechendes Begehren gegenüber dem Prüfungsausschuss unwiderruflich schriftlich zu äußern. Ein Wechsel des Sachfachs ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nur zu dem Fachsemester möglich, in dem das Begehren spätestens bis zur vierten Vorlesungswoche eingereicht wird. Ist ein Begehren auf Wechsel des Sachfachs erfolgreich, umfasst es zugleich einen Antrag auf Anerkennung von sämtlichen zum Zeitpunkt des Wechsels bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen sowie laufenden Prüfungsverhältnissen inklusive etwaiger Fehlversuche im bisherigen Sachfach und im bisherigen optionalen Zusatzmodul, falls dieses belegt wurde.
- (3) Das Begehren auf Wechsel des Sachfachs ist rechtzeitig einzureichen. Es ist frühestmöglich vor Beginn des Fachsemesters, zu dem der Wechsel begehrt wird, spätestens jedoch drei Wochen nach Vorlesungsbeginn dieses Fachsemesters einzureichen. Darüber hinaus haben Studierende, die einen Wechsel des Sachfachs aufgrund des endgültigen Nichtbestehens einer Pflichtprüfung oder sämtlicher zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen im gewählten Sachfach (ENB im

Sachfach) anstreben und erst durch die Bekanntgabe des Nichtbestehens des letzten Wiederholungsversuches der Prüfung in einem Zweittermin erfahren, dass sie ENB im Sachfach sind, zu beachten, dass das Begehren zeitnah zur Kenntnis des ENB im Sachfach einzureichen ist. In diesem Fall gelten ergänzend folgende Ausschlussfristen für die Einreichung des Begehrens: Erfolgte das ENB im Sachfach durch eine Prüfung im Zweittermin des

- a. Herbst-/Wintersemesters (HWS), ist das Begehren spätestens bis zum 01. Juni des anschließenden Frühjahrs-/Sommersemesters (FSS) einzureichen;
- b. FSS, ist das Begehren spätestens jedoch bis zum 01. Dezember des darauffolgenden HWS einzureichen.

Einem Begehren, welches nicht rechtzeitig eingereicht wurde, ist nicht zu entsprechen.

- (4) Einem Wechsel steht entgegen, falls der Studierende eine ausweislich der Anlage B auch für das alternative Sachfach erfolgreich zu erbringende Pflichtprüfung im bisherigen Sachfach bereits endgültig nicht bestanden hat. Ist dies nicht der Fall, ist dem Begehren zu entsprechen, falls die erforderlichen Prüfungen des alternativen Sachfachs bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit erfolgreich erbracht werden könnten; die voraussichtliche Entscheidung über den Anerkennungsantrag gemäß Absatz 2 Satz 4 ist dabei zu berücksichtigen.
- (5) War dem Begehren auf Wechsel des Sachfachs zu entsprechen,
  1. werden diejenigen Prüfungen und laufenden Prüfungsverhältnisse im neuen Sachfach anerkannt und übertragen, die ausweislich der Anlage B auch für dieses zu bestehen sind (Pflichtprüfungen) oder bestanden werden können (Wahlpflichtprüfungen). Die bereits bestanden Prüfungen werden einschließlich ihrer Bewertung übertragen. Die laufenden Prüfungsverhältnisse werden einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche übertragen und fortgeführt. Die Prüfungsverhältnisse, die ausweislich der Anlage B nicht auch dem neuen Sachfach zugeordnet werden können, werden durch das Folgen des Begehrens beendet. Die im bisherigen Sachfach bereits bestanden Prüfungen, die im neuen Sachfach nicht anerkannt wurden, können auf Wunsch des Studierenden als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records ausgewiesen werden. Zusatzprüfungen sind für das Bestehen der Bachelorprüfung sowie für die Berechnung der Modul- und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen.
  2. gilt für den Studierenden ausschließlich für das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des neuen Sachfachs eine abweichende OP-Frist, falls er zum Zeitpunkt des Sachfachwechsels die orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des bisherigen Sachfachs bereits fristgerecht bestanden hatte. Ist dies der Fall, soll der Studierende die orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des neuen Sachfachs umgehend, spätestens hat er diese jedoch drei Fachsemester nach dem Wechsel zu bestehen. Hatte der Studierende hingegen zum Zeitpunkt des Sachfachwechsels die orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des bisherigen Sachfachs noch nicht bestanden, verbleibt es für den Studierenden bei der bisherigen OP-Frist auch hinsichtlich der orientierungsphasenrelevanten Prüfungen des neuen Sachfachs.
- (6) War dem Begehren auf Wechsel des Sachfachs nicht zu entsprechen und wurde dieser
  1. aufgrund des ENB im Sachfach angestrebt, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Pflicht- oder der Wahlpflichtprüfung des bisherigen Sachfachs gemäß § 23 fest.
  2. aus anderen Gründen gewünscht, verbleibt der Studierende in seinem bisherigen Sachfach; es bleibt ihm unbenommen, in einem künftigen Fachsemester ein erneutes Begehren auf Wechsel des Sachfachs zu äußern.
- (7) Wurden sämtliche erforderlichen Prüfungen eines Sachfachs bestanden, ist es nicht möglich

1. das Sachfach zu wechseln;
2. ergänzend an Lehrveranstaltungen und Prüfungen des alternativen Sachfachs teilzunehmen.

## II. Organisation und Verwaltung der Prüfungen

### 1. Abschnitt: Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

#### § 8 Mitglieder; Amtszeit; Beschlussfähigkeit; Verschwiegenheit

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft (Prüfungsausschuss) gebildet. Ihm gehören ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät als stimmberechtigte Mitglieder sowie ein studentisches Mitglied in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.
- (2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,
  1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
  2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
  3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
  4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

#### § 9 Zuständigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsord-

nung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
8. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
9. Ergebnisse über Begehren auf Sachfachwechsel,
10. Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen und
11. Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

#### **§ 10 Prüfer; Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Vorleistungen und Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfungsbefugte). Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu beachten.
- (2) Ist eine Prüfung einer Lehrveranstaltung zugeordnet, wird der verantwortliche Leiter dieser Lehrveranstaltung zum Prüfer bestellt. Für die Prüfungen im Abschlussmodul des Kernfachs sind ergänzend die Vorgaben in der jeweiligen Regelung zu beachten. Für die Prüfung im Praxismodul kann jeder Prüfungsbefugte zum Prüfer bestellt werden.
- (3) Jeder Prüfer kann einen oder mehrere Korrekturassistenten hinzuziehen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.
- (4) Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich das Prüfungsgespräch bezieht, mindestens einen grundständigen Studiengang erfolgreich absolviert und die zugehörige Hochschul-, staatliche oder kirchliche Prüfung bestanden hat.
- (5) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 8 Absatz 5.

#### **§ 11 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Leistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland

erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

- (2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
  1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Leistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Leistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.
- (4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen durch Beschluss festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.
- (6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf die Anerkennung oder Anrechnung der bereits erbrachten Leistung.

## **2. Abschnitt: Studienbüro**

### **§ 12 Zuständigkeit des Studienbüros**

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere

1. die Festlegung und Information über die Anmeldefristen,
2. die Festlegung und Information der Prüfungstermine und -orte für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren),
3. die Entgegennahme der Prüfungsanmeldungen der Studierenden zu den (Wiederholungs-) Prüfungen, es sei denn, in der Prüfungsordnung ist eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen,
4. die Eintragung der Prüfungszulassungen und -ablehnungen im System,
5. die Vornahme der Pflichtanmeldungen,
6. die Führung der Prüfungsakten,
7. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen,
8. die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
9. die technische Abwicklung der Prüfungen,
10. Einteilung der Aufsicht bei Klausuren,
11. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen,
12. die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung.

### **III. Prüfungsverfahren**

#### **1. Abschnitt: Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen)**

##### **§ 13 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen; Prüfungssprache**

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungen in dem Abschluss- und in dem Praxismodul den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung. Sieht ein Modul das Bestehen einer Wahlpflichtprüfung vor, wählt der Studierende eigenverantwortlich eine Prüfung für die Wahlpflichtprüfung aus dem sich aus den Modulübersichten in den Anlagen ergebenden Rahmen aus. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch einer in dem betroffenen Modul zur Verfügung stehenden Prüfung für die Wahlpflichtprüfung. Ein Wechsel der gewählten Prüfung vor dem endgültigen Nichtbestehen (vorzeitig) ist ausgeschlossen.
- (2) In den Modulkatalogen können weitere Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen vorgesehen werden, insbesondere vor der Prüfung zu bestehende Leistungen im Zusammenhang mit der zugehörigen Lehrveranstaltung (Vorleistungen). Stehen im Modulkatalog mehrere Vorleistungen zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Vorleistungen in dem jeweiligen Semester zu erbringen sind. In diesem Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die bereits der Prüfungsordnung zu entnehmenden ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen bleiben davon unberührt.
- (3) Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind den Anlagen zu entnehmen. Stehen in Anlage A für eine Prüfung des Kernfachs verschiedene Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, ist die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Leistung für diese Prüfung dem

Modulkatalog zu entnehmen, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Anlage A die Wahl. Darf der Studierende nach der Anlage A die Leistung selbst auswählen, erfolgt dies eigenverantwortlich im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der betroffenen Prüfung. Diese Wahl gilt dann für sämtliche Prüfungsversuche dieser Prüfung; ein Wechsel der gewählten Leistung ist ausgeschlossen. Obliegt dem Studierenden nach Anlage A nicht die Wahl und stehen auch im Modulkatalog des Kernfachs noch mehrere Leistungen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, welche Leistung für diese Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall informiert der Prüfer über seine Entscheidung vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal.

- (4) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und informiert darüber in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus.
- (5) Die einer Lehrveranstaltung zugehörigen Vorleistungen und Prüfungen sind in derselben Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird (Prüfungssprache). Obliegt dem Studierenden nach den Anlagen die Wahl der Lehrsprache, ist die gewählte Lehrsprache auch die Prüfungssprache für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der Prüfungssprache ist ausgeschlossen.

#### **§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen; Prüfungstermine**

- (1) Sämtliche Prüfungen sind von dem Studierenden anzumelden. Die erste Anmeldung zu einer Prüfung hat immer eigenverantwortlich durch den Studierenden zu erfolgen. Besteht der Studierende den ersten Prüfungsversuch nicht oder gilt dieser als nicht unternommen, wird der Studierende je nach Form der betroffenen Prüfung für den folgenden Prüfungsversuch zum nächsten Prüfungstermin pflichtangemeldet oder er hat sich für diesen erneut eigenverantwortlich anzumelden. Wird eine Prüfung im ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden oder gilt dieser oder ein zweiter Wiederholungsversuch als nicht unternommen, gilt Satz 3 entsprechend.
- (2) Für die Anmeldungen zu den Prüfungen im Abschlussmodul gelten ausschließlich die Regelungen der §§ 19 und 20 in Verbindung mit Anlage A und für die Prüfung im Praxismodul ausschließlich die Regelungen der Anlage B.
- (3) Die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ist von dem Studierenden über das Studierendenportal im Studienbüro innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist (Anmeldefrist) vorzunehmen, es sei denn, die Prüfungsteilnahme liegt vor Beginn der Anmeldefrist (Absatz 4) oder es ist in der Prüfungsordnung eine Prüfungsanmeldung beim Prüfer vorgesehen. Die Verlängerung der Anmeldefrist ist durch die Studienbüros möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Anmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist ausschließlich innerhalb einer von den Studienbüros festgesetzten Frist über das Studierendenportal zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.
- (4) Hat eine Prüfungsanmeldung im Studienbüro zu erfolgen, liegt die Prüfungsteilnahme jedoch zeitlich vor dem Beginn der Anmeldefrist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung im Studienbüro über das Studierendenportal nicht möglich, erfolgt die verbindliche Prüfungsanmeldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Aufgabe der Leistung (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Aufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer zuvor die für

die Zulassung erforderlichen Informationen zuvor bereitzustellen. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.

(5) Für die Prüfungsanmeldungen sind zudem folgende Prüfungsmodalitäten zu beachten:

1. Klausuren

- a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet. Ausgenommen davon sind die Prüfungstermine zur VL Finanzmathe im Sachfach Betriebswirtschaftslehre. Zu dieser Lehrveranstaltung findet der Ersttermin während der Vorlesungszeit und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin eines Semesters vornehmen. Davon ausgenommen sind die Klausuren in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen der romanistischen Kernfächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können. Die Prüfungsanmeldung erfolgt über das Studierendenportal im Studienbüro.
- c. Ist eine eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zum Ersttermin erfolgt und wird der Prüfungsversuch nicht bestanden und steht dem Studierenden noch ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, erfolgt eine Pflichtanmeldung zum Zweittermin desselben Semesters. Hat der Studierende an einer Klausur in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen im Ersttermin teilgenommen und nicht bestanden, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an der Klausur im Zweittermin teilnehmen oder abgemeldet werden möchte. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich zur Klausur anzumelden.
- d. Wird ein Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zu einem Prüfungstermin eines folgenden Semesters eigenverantwortlich erneut anzumelden.

2. Prüfungsgespräche

- a. Der Ersttermin soll am Anfang der vorlesungsfreien Zeit des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird, und der mögliche Zweittermin vor Beginn, spätestens jedoch in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters stattfinden. Zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des Ersttermins und dem Zweittermin sollen mindestens drei Wochen liegen. Der Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters vornehmen. Die Prüfung ist über das Studierendenportal im Studienbüro anzumelden. In Abstimmung mit dem Prüfer erfolgt eine Festlegung des Prüfungstermins. Mit der Mitteilung des Prüfungstermins an den Studierenden ist die Anmeldung verbindlich.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin eines Semesters nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung oder gilt der Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach

Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob er an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin desselben Semesters teilnehmen oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

### 3. Hausarbeit

- a. Der Ersttermin einer Hausarbeit findet während des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Ersttermin). Der mögliche Zweittermin wird durch eine Themenausgabe zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters absolviert. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgabe für die Hausarbeit an den Studierenden erfolgt während des Semesters, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.
- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

### 4. Essays, schriftliche Ausarbeitungen, Protokolle

- a. Der Ersttermin findet während der Vorlesungszeit (Ersttermin) und der Zweittermin in der vorlesungsfreien Zeit (Zweittermin) des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird. Ein Zweittermin wird dem Semester des Ersttermins zugerechnet.
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Ausgabe der Aufgaben- oder Fragestellungen, Themen, Übungsaufgaben und Verteilung der Sitzungstermine an die Studierenden erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas oder der Aufgabe hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Ersttermin angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird ein Prüfungsversuch im Ersttermin nicht bestanden und steht dem Studierenden ein weiterer Prüfungsversuch zur Verfügung oder gilt ein Prüfungsversuch im Ersttermin als

nicht unternommen, entscheidet der Studierende nach Beratung mit dem Prüfer eigenverantwortlich, ob der Studierende an einem weiteren Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung zur selben Lehrveranstaltung zum Zweittermin teilnehmen oder ob er den nächsten Prüfungsversuch im Rahmen einer neuen Lehrveranstaltung erbringen möchte; die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen. Im letztgenannten Fall hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden. Davon ausgenommen ist die Prüfung in Form des Protokolls, fall dieses im Prüfungsversuch im Ersttermin zur letzten Sitzung der Lehrveranstaltung zu verfassen war. In diesem Fall steht dem Studierenden kein Zweittermin für dieses Semester zur Verfügung; er hat sich zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

- d. Wird der Prüfungsversuch im Zweittermin nicht bestanden oder gilt dieser als nicht unternommen, hat sich der Studierende zum Ersttermin eines folgenden Semesters erneut eigenverantwortlich anzumelden.

#### 5. Referate

- a. Der Prüfungstermin eines Referats findet lehrveranstaltungsgebunden während der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die zugehörige Lehrveranstaltung belegt wird (Prüfungstermin des Semesters).
- b. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung ausschließlich zum Prüfungstermin eines Semesters beim Prüfer vornehmen. Die Themenausgaben für die Referate an die Studierenden und die Zuteilung zu einem Lehrveranstaltungstermin zur Absolvierung des Referats erfolgen zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung. Mit der Entgegennahme des Themas hat sich der Studierende verbindlich zur Prüfung im Prüfungstermin eines Semesters angemeldet. Der Studierende hat seine Prüfungsanmeldung im Rahmen der Anmeldefrist im Studierendenportal im Studienbüro zu vermerken.
- c. Wird der Prüfungsversuch in dem Prüfungstermin nicht bestanden oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, liegt der nächst mögliche Prüfungstermin im Rahmen des folgenden Angebots der betroffenen Lehrveranstaltung. Zu diesem nächsten Prüfungsversuch hat sich der Studierende erneut eigenverantwortlich anzumelden.

#### (6) Zu einer Prüfung wird der Studierende nur zugelassen, falls

- 1. er im entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft eingeschrieben ist,
- 2. der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang fortbesteht,
- 3. er dieselbe Prüfung, für die die Zulassung begehrt wird, nicht bereits in einem anderen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde und
- 4. die für die betroffene Prüfung bereits in der Prüfungsordnung vorgesehenen ergänzenden sowie im Modulkatalog aufgenommenen weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat. In den Bachelorstudiengängen Kultur und Wirtschaft mit romanistischen Kernfächern ist insoweit besonders die Erforderlichkeit des Nachweises über die erforderlichen Sprachkenntnisse zu beachten.

Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Für die Zulassungen zu den Prüfungen im Abschlussmodul gelten ergänzend die Regelungen der §§ 19 und 20 in Verbindung mit Anlage A und für die Prüfung im Praxismodul ergänzend die Regelungen der Anlage B.

## § 15 Arten und Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vorgesehen für die Prüfungen sind
  1. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen;
  2. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten und Bachelorarbeit (wissenschaftlichen Arbeiten), Essays, Protokolle, Portfolios, Praktikumsbericht sowie schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Bearbeitung von Übungsblättern);
  3. Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen (insbesondere Poster Sessions, Gestaltung einer Sitzung oder von Teammeetings, Case Studies, Roadmaps, Erstellung von Internetdokumenten, Durchführung von Befragungen oder Interviews, Transkriptionsarbeiten, Erstellung von journalistischen Texten und Kolloquia), und Referaten.
- (2) Als Vorleistungen können die Prüfer neben den für die Prüfungen vorgesehenen weitere Leistungen, wie beispielweise Präsentationen und Mitarbeit, in den Modulkatalogen vorsehen.

## § 16 Mündliche Leistungen - Prüfungsgespräche

- (1) In einem Prüfungsgespräch demonstrieren Studierende in einem zeitlich begrenzten Rahmen, dass sie terminologisch und methodisch fundierte wissenschaftliche Ergebnisse der geforderten Aufgaben- oder Fragestellung in der entsprechenden Wissenschaftssprache mündlich darlegen können.
- (2) Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Dauer eines Prüfungsgesprächs ist der Anlage A zu entnehmen.
- (4) Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Beisitzer sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.
- (5) Für die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind die besonderen Regelungen in § 20 zu beachten.

## § 17 Schriftliche Leistungen

- (1) Klausuren
  1. In einer Klausur zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können.
  2. Die Dauer einer Klausur ist den Anlagen zu entnehmen.
  3. Klausuren können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden (Multiple-Choice). Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, um die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der

Leistung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. Die Leistung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens den vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Leistung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Kandidat zu dem vor der Leistung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Kandidaten gehört, die die Leistung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Leistung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

4. Über jede Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Prüfungsakten zu geben.

(2) Hausarbeiten

1. In einer Hausarbeit entwickeln Studierende unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung und präsentieren die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die entsprechende Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache schriftlich.
2. Der Umfang einer Hausarbeit ist der Anlage A zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll maximal acht Wochen betragen und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Mit der Entgegennahme des Themas durch den Studierenden beginnt die Bearbeitungszeit.
3. Bei einer Hausarbeit hat der Studierende bei der Abgabe ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen:

„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“

Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Leistung abgesehen werden; die Leistung gilt als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ beziehungsweise mit „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Für die Bachelorarbeit sind die besonderen Regelungen in § 19 zu beachten.

(4) Essays

1. In einem Essay erörtern die Studierenden schriftlich ein vorgegebenes, begrenztes Thema oder eine Fragestellung in Form eines relativ formlosen schriftlichen Aufsatzes.
2. Der Umfang eines Essays ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch

bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Themas durch den Prüfer.

(5) Protokolle

1. In einem Protokoll zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und wesentliche Details sowie Zusammenhänge schriftlich wiedergeben (Verlaufsprotokoll) oder zusammenfassen (Ergebnisprotokoll) kann.
2. Der Umfang eines Protokolls ist den Anlagen zu entnehmen. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt in der Regel eine Woche und wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Sitzung, zu der das Protokoll anzufertigen ist.

(6) Portfolios

1. In einem Portfolio stellen Studierende ausgewählte Ergebnisse oder Erkenntnisse schriftlich zusammen, um die eigenen Lernfortschritte zu dokumentieren.
2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und geforderten Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.

(7) schriftlichen Ausarbeitungen

1. Bei schriftlichen Ausarbeitungen (insbesondere Hausaufgaben oder Übungsblätter) zeigt der Studierende, dass er das Thema einer Sitzung der Lehrveranstaltung verstanden und Fragen dazu schriftlich beantworten sowie bestimmte Lerninhalte exemplarisch anwenden kann.
2. Die dafür zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird im angemessenen Verhältnis zum Umfang vom Prüfer festgelegt. Der Prüfer informiert über die Bearbeitungszeit und geforderten Umfang vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme der Aufgabe durch den Prüfer.

(8) Für den Praktikumsbericht sind die besonderen Regelungen der Anlage B im Praxismodul zu beachten.

(9) Befindet sich der Studierende in seinem letzten Prüfungsversuch einer schriftlichen Prüfung und bewertet der Prüfer die Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“, ist die Leistung von einem zweiten Prüfer zu begutachten.

## § 18 Weitere Leistungen – Kombinationen verschiedener Leistungsarten

(1) Referate

1. Der Studierende entwickelt unter Anleitung oder eigenständig eine wissenschaftliche Fragestellung, präsentiert die eigene Recherche und Analyseergebnisse sowie die Argumentation in der entsprechenden Wissenschaftssprache im Rahmen eines zeitlich begrenzten Referats mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum soll ein Handout mit den zentralen Thesen und allen verwendeten Quellen angefertigt werden.

2. Über die Dauer des Referats, den Umfang des Handouts sowie die dafür zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit informiert der Prüfer vor Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis zum Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung im Studierendenportal. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Entgegennahme des Referatsthemas durch den Prüfer.

(2) Präsentation

Der Studierende fasst ein vorgegebenes Thema zusammen und präsentiert dieses in einem zeitlich begrenzten Rahmen mündlich vor den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer. Für dieses Publikum ist ein Handout mit allen verwendeten Quellen anzufertigen.

(3) Poster-Präsentation/Postersession

Der Studierende fertigt unter Anleitung oder eigenständig ein akademisches Poster zur Veranschaulichung verwendeter wissenschaftlicher Methoden und Theorien sowie Quellen und die gewonnenen Ergebnisse oder Erkenntnisse an und präsentiert diese mündlich vor seinem Publikum, den Teilnehmern dieser Lehrveranstaltung und dem Prüfer.

(4) Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

1. In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

2. Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

3. Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

## § 19 Bachelorarbeit

- (1) Durch die Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er die Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraumes zu bearbeiten und es zudem in der deutschen oder gegebenenfalls fremdsprachlichen Wissenschaftssprache angemessen darzustellen und zu argumentieren. Die Bachelorarbeit trägt zur Wissensvertiefung in einem speziellen Gebiet bei. Studierende verknüpfen bei der Erstellung der Bachelorarbeit erlernte Sachverhalte. Unter Verwendung erlernter wissenschaftlicher Theorien und Methoden wird eine eigene Fragestellung entwickelt oder bearbeitet. Die Bachelorarbeit oder Teile daraus dürfen nicht Bestandteil einer vorherigen Leistung sein.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit muss im Zusammenhang mit den Fachwissenschaften des Kernfachs stehen. Es soll aus einer für ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung entwickelt werden. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, das Thema der Bachelorarbeit zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung die Kompetenzstufe wie im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul sichergestellt ist. Das Thema der Bachelorarbeit muss vom Thema einer bereits erbrachten schriftlichen Leistung deutlich abgegrenzt sein. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema. Das Thema der Bachelorarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit angefertigt werden kann.
- (3) Zum Prüfer der Bachelorarbeit darf nur ein Prüfungsbefugter der Universität Mannheim bestellt werden, der im Kernfach des betroffenen Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft Lehrveranstaltungen anbietet. Unter Beachtung dieser Voraussetzungen wird der das Thema der Bachelorarbeit Festlegende zum Prüfer bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und kann darüber hinaus weitere Personen, die mindestens einen Master-Grad erworben haben, als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Leistung; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Leistung sind zu wahren.
- (4) Der Studierende hat die Bachelorarbeit zu einem jeden Prüfungsversuch unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros bei dem Prüfer eigenverantwortlich anzumelden; dies gilt auch, falls ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt. Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist das Bestehen sämtlicher Basismodule des Kernfachs. Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Vor der Ausgabe des Themas kontrolliert der Prüfer, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen vorliegen. Mit Ausgabe des Themas ist die Anmeldung verbindlich und der Studierende zur Bachelorarbeit zugelassen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; Anlage A des Kernfachs kann abweichende Vorgaben vorsehen. Besteht in einem Kernfach nach der Anlage A hingegen die Möglichkeit, dass die Bachelorarbeit alternativ auch in einer fremdsprachlichen Wissenschaftssprache verfasst werden kann, entscheidet der Prüfer über die Prüfungssprache im Benehmen mit dem Studierenden spätestens mit Festlegung des Themas.
- (6) Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. Sie beginnt mit der Festlegung und Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit an den Studierenden. Die Bachelorarbeit soll in der Regel mindestens 30 Seiten umfassen und 55 Seiten nicht überschreiten; die betroffene Anlage A des Kernfachs kann abweichende Vorgaben vorsehen.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

---

- (7) Die Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit im Studienbüro zurückgegeben werden (Rückgabe). Bei rechtzeitiger Rückgabe gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen; andernfalls verbleibt der Studierende in dem Prüfungsversuch.
- (8) Auf ein rechtzeitiges schriftliches Begehren des Studierenden ist die Bearbeitungszeit um eine den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechende Dauer, längstens jedoch bis zu zwei Wochen, zu unterbrechen und der Abgabetermin entsprechend zu verschieben, falls ein triftiger Grund vorliegt. Ein solches Begehren ist beim Prüfungsausschuss unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Unterbrechung begründenden Umstände zu stellen und nur innerhalb der Bearbeitungszeit möglich. Es obliegt dem Studierenden, den Nachweis über die eine Unterbrechung begründenden Umstände zu führen und die erforderlichen Informationen über die Dauer der Unterbrechung unverzüglich glaubhaft zu machen. Erfolgt das Begehren oder die Einreichung der Nachweise und Informationen nicht rechtzeitig, sind die eine Unterbrechung begründenden Umstände für den betroffenen Prüfungsversuch unbeachtlich. Bedarf es aus fachlichen Gründen einer Verlängerung der Bearbeitungszeit und entsprechenden Verschiebung des Abgabetermins, finden die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es des Einvernehmens des Prüfers bedarf.
- (9) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Papieraufbereitung in gebundener Form im Studienbüro sowie zur Plagiatsabgleichung in elektronischer Form beim Prüfer einzureichen; der Studierende hat bei der Abgabe der Bachelorarbeit eine Erklärung entsprechend § 17 Absatz 2 Nummer 3 abzugeben.
- (10) Das Thema der Bachelorarbeit, der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas an den Studierenden und der Abgabetermin sind dem Studienbüro zu übermitteln. Diese Angaben sowie das Datum der Abgabe sind im Studienbüro aktenkundig zu machen.

## **§ 20 Mündliche Prüfung im Abschlussmodul**

- (1) Durch die mündliche Prüfung im Abschlussmodul zeigt der Studierende an ausgewählten Teilgebieten, dass er die wissenschaftlichen Zusammenhänge des Kernfachs überblickt, relevante wissenschaftliche Theorien und Methoden einer Fachwissenschaft des Kernfachs und die entsprechenden Erkenntnisse beispielhaft anwenden sowie diese in der deutschen oder gegebenenfalls fremdsprachlichen Wissenschaftssprache angemessen präsentieren kann.
- (2) Der Prüfungsstoff muss im Zusammenhang mit den Fachwissenschaften des Kernfachs stehen und wird vom Prüfer festgelegt. Der Studierende kann einen Vorschlag für den Themenschwerpunkt des Prüfungsstoffs beim Prüfer einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf diesen Vorschlag. Der Themenschwerpunkt muss stets deutlich vom Thema der Bachelorarbeit abgegrenzt sein. Er kann aus einer für ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung entwickelt werden. Dies kann dieselbe Lehrveranstaltung wie für das Thema der Bachelorarbeit sein. Aus einer für ein fachwissenschaftliches Basismodul angebotenen und vom Studierenden besuchten Lehrveranstaltung ist es ebenfalls möglich, das Thema der Bachelorarbeit zu entwickeln, soweit für die Bearbeitung die Kompetenzstufe wie im fachwissenschaftlichen Aufbaumodul sichergestellt ist. Die Anlage A des betroffenen Kernfachs kann vorsehen, dass der Prüfungsstoff mehr als einen Themenschwerpunkt umfasst.
- (3) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul besteht aus einem Prüfungsgespräch mit einer Dauer von mindestens 20 und maximal 30 Minuten. Zum Prüfer darf nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor und Privatdozent der Universität Mannheim, der in dem Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft im Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet, bestellt werden. Der

Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers.

- (4) Das Prüfungsgespräch findet in deutscher Sprache statt, es sei denn, Anlage A des betroffenen Kernfachs enthält abweichende Vorgaben. Besteht in einem Kernfach nach der Anlage A die Möglichkeit, dass das Prüfungsgespräch alternativ auch in einer fremdsprachlichen Wissenschaftssprache stattfinden kann, entscheidet der Prüfer über die Prüfungssprache im Benehmen mit dem Studierenden spätestens mit Festlegung des Prüfungsstoffs.
- (5) Die Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich durch den Studierenden im Studienbüro. Für eine verbindliche Prüfungsanmeldung hat der Studierende rechtzeitig das vollständige Formular für die Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul im Studienbüro abzugeben. Bei seiner Studienplanung hat der Studierende insbesondere dies sowie die Korrekturzeiträume der Prüfer zu berücksichtigen. Das Formular ist so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen (Ausschlussfrist). Es obliegt dem Studierenden bis dahin sämtliche übrigen Prüfungen des Kernfachs zu bestehen oder zumindest zur Bewertung eingereicht zu haben. Dies bestätigt der Studierende durch seine Unterschrift auf dem Formular. Darüber hinaus unterbreitet der Studierende dem Prüfer einen Vorschlag für den Prüfungstermin. Sodann legt der Prüfer den Prüfungstermin im Benehmen mit dem Studierenden fest und bestätigt diesen auf dem Formular; dabei ist er an den Vorschlag des Studierenden nicht gebunden.
- (6) Ergänzende Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ist das Bestehen sämtlicher übrigen Prüfungen des Kernfachs. Reicht der Studierende eine Prüfung im Kernfach erst so kurzfristig vor der verbindlichen Anmeldung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul zur Bewertung ein, dass dem Prüfer die vorgesehene Korrekturzeit bis zur Abgabe des Anmeldeformulars für eine abschließende Bewertung dieser Prüfung nicht mehr möglich ist, ist für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Abschlussmodul ausnahmsweise die vorläufige Bewertung eines Prüfers nach einer ersten Einschätzung der eingereichten studentischen Leistung als „mindestens bestanden“ genügend; die abschließende Bewertung bleibt dann vorbehalten. Im vorgenannten Fall soll der Prüfer die vorläufige Bewertung innerhalb von zwei Wochen nach der Abgabe des Anmeldeformulars vornehmen und dem Studienbüro mitteilen. Der Studierende wird über die Entscheidung der Prüfungszulassung durch die Bestätigung des Prüfungstermins mindestens zwei Wochen im Voraus des Prüfungstermins informiert. Meldet sich ein Studierender erst zum spätest möglichen Zeitpunkt zur Prüfung verbindlich an, hat der Studierende mit der Abgabe des Formulars ausschließlich in Bezug auf die Vorbereitungszeit von einer Prüfungszulassung auszugehen.

## **§ 21 Bewertungen von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen); Prüfungs- und Modulnoten**

- (1) Die Bewertung einer Leistung erfolgt durch den Prüfer entweder mit einer Note (Prüfungsleistung) oder ohne Notenvergabe mit „(nicht) bestanden“ (Studienleistung).
- (2) Die Bewertung einer Klausur soll innerhalb von vier Wochen und die einer anderen Leistung, insbesondere einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit, innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Davon ausgenommen sind mündliche Leistungen; diese werden im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin bewertet.
- (3) Die Prüfungsnote entspricht der Note der Prüfungsleistung. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (4) Ist eine Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten und weichen die beiden Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Bewertung für diese Prüfung jene Note gemäß Absatz 3, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten kommt; im Zweifel gilt der bessere Zahlenwert. Liegt das errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, gilt die Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungsbewertung mindestens eine Note 4,0 „ausreichend“ oder „bestanden“ ergab. Durch das Bestehen einer Prüfung endet das zugehörige Prüfungsverfahren.
- (6) Wird eine Leistung nicht rechtzeitig zum Abgabetermin eingereicht oder bleibt ein Studierender einem Prüfungstermin trotz verbindlicher Prüfungsanmeldung fern, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht bestanden, die Leistung also mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (7) Die Modulnote bildet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel derjenigen Prüfungsnoten, die in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen als gesamtnotenrelevant ausgewiesen sind. Bei der Bildung der Modulnoten bleiben die ECTS-Punkte derjenigen Prüfungen unberücksichtigt, die als nicht gesamtnotenrelevant gekennzeichnet sind. Für das Abschlussmodul im Kernfach wird keine Modulnote gebildet.

## § 22 Wiederholung von Leistungen

- (1) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist während des gesamten Bachelorstudiums für eine Prüfung im Kernfach einmal möglich. Das Begehren auf Prüfungszulassung für die Wiederholung zur Notenverbesserung muss der Studierende vor der erneuten Prüfungsteilnahme im Studienbüro geltend machen. Wird bei dem Notenverbesserungsversuch eine bessere Bewertung erreicht, zählt diese Note als Prüfungsnote.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden (Wiederholungsversuch).
- (3) Bei Nichtbestehen des Wiederholungsversuches kann der Studierende in höchstens drei Fällen während des gesamten Bachelorstudiums eine zweite Wiederholung (Joker) unternehmen. Im wirtschaftswissenschaftlichen Sachfach können insgesamt maximal zwei Joker genutzt werden; dies gilt auch im Falle des Sachfachwechsels. Von der Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ausgenommen sind jene Prüfungen, die Bestandteile der Orientierungsphase sind, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

- (4) Eine nicht bestandene Vorleistung kann im selben Semester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der zugehörigen Prüfung im selben Semester ist die Vorleistung beim nächsten Angebot der Prüfung erneut erfolgreich zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der jeweilige Prüfer des erneuten Prüfungsversuches auf Antrag des Studierenden. Der Antrag gemäß Satz 3 ist rechtzeitig, jedenfalls vor Beginn der betroffenen Prüfung, zu stellen; andernfalls ist die Vorleistung des erneuten Prüfungsversuches zu erbringen.

### **§ 23 Endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung; Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen**

- (1) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, falls sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Durch das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung endet das Prüfungsverfahren. Die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung sind je nach betroffener Prüfung (Pflicht- oder Wahlpflichtprüfung) und Zugehörigkeit zu einem Modul des Kernfachs, zum Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft, zu einem Modul des Sachfachs oder zum Praxismodul unterschiedlich.
- (2) Wird eine Pflichtprüfung in einem Modul des Kernfachs mit Ausnahme nach Satz 3, im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft oder im Praxismodul endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen dieser Pflichtprüfung durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG. Wird eine Pflichtprüfung in einem fachwissenschaftlichen Aufbaumodul der Kernfächer Anglistik/Amerikanistik oder Geschichte endgültig nicht bestanden, richten sich die Kompensationsmöglichkeiten und Rechtsfolgen nach den jeweiligen Regelungen in der Anlage A.
- (3) Wird eine Pflichtprüfung im gewählten Sachfach endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Möglichkeit in das alternative Sachfach zu wechseln, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist ein Wechsel in das alternative Sachfach nicht mehr möglich oder wird eine Pflichtprüfung im alternativen Sachfach endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss das endgültige Nichtbestehen der Pflichtprüfung im Sachfach durch Bescheid fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch für seinen Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG. Die Möglichkeit einer Bewerbung auf einen Studienplatz in einen anderen Bachelorstudiengang des Kernfachs an der Universität Mannheim wird davon nicht berührt.
- (4) Wird die gewählte Prüfung für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, verbleibt dem Studierenden zunächst die Option, im Rahmen der sich aus den in der zugehörigen Modulübersicht in den Anlagen ergebenden Möglichkeiten eine andere Prüfung für die Wahlpflichtprüfung zu belegen. Dafür hat er sich zum ersten Prüfungsversuch einer weiteren dort zur Verfügung stehenden Prüfung eigenverantwortlich anzumelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende die neue Prüfung für die Wahlpflichtprüfung bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann.
- (5) Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Prüfungen für die Wahlpflichtprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest. Durch diese Feststellung verliert der Studierende den Prüfungsanspruch in seinem Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG.

## § 24 Verfahrensfehler

- (1) Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  1. bei Klausuren gegenüber dem Aufsichtsführenden und
  2. bei sämtlichen anderen Leistungen gegenüber dem Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

- (3) Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

## § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Geprüften ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe der Gesamtnote beim Studienbüro zu stellen. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## 2. Abschnitt: Nachteilsausgleich

### § 26 Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsfristen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Dies gilt insbesondere für Studierende
  1. mit Kindern oder

2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,  
wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.
- (3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verlängerung der OP-Frist soll insgesamt eine Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten und die der maximalen Studienzeit insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Unterbrechung oder Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Verschiebung von Abgabeterminen von einzelnen Leistungen, insbesondere von Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes und bei der OP-Frist zudem § 6 Absatz 4 zu berücksichtigen.
- (8) Die Verlängerung einer Prüfungsfrist aufgrund eines Sachfachwechsels ist ausgeschlossen.

## **§ 27 Nachteilsausgleich**

- (1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 26 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Leistung, insbesondere wegen der Form, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Leistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf seinen rechtzeitigen schriftlichen Antrag eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.
- (2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2

gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

- (3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 28 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.
- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung zum Abgabetermin eingereicht, gilt die Leistung vom Prüfer als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist.

### 3. Abschnitt: Abschluss des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft

#### § 29 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist die Hochschulprüfung, die das Studium im entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft abschließt. Sie besteht aus den einzelnen Prüfungen, die sich aus der grundlegenden Zusammensetzung gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit den Anlagen ergeben. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind die zugehörigen Prüfungen im Rahmen der maximalen Studienzeit zu bestehen.

#### § 30 Benotung der Bachelorprüfung (Gesamtnote)

- (1) Die Gesamtnote wird nach den folgenden Maßgaben gebildet:
1. Das kulturwissenschaftliche Kernfach geht, wie in der Anlage A ausgewiesen, insgesamt zu 70 % in die Gesamtnote ein.
  2. Die Modulnote des Moduls Interdisziplinäre Kulturwissenschaft geht zu 5 % in die Gesamtnote ein.
  3. Die Modulnoten der in der Anlage B als gesamtnotenrelevant ausgewiesenen Module des wirtschaftswissenschaftlichen Sachfachs gehen insgesamt zu 25 % in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote ist mit einer Dezimalstelle auszuweisen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5	= sehr gut,
ab 1,6 bis 2,5	= gut,
ab 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
ab 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

- (3) Beträgt die Gesamtnote 1,2 oder besser, wird dem Studierenden das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.
- (4) Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer Gesamt-ECTS-Punktzahl von 30 auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. Diese berechnet sich von 30 bis 109 ECTS-Punkten als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt der Berechnung bestandenen Prüfungen, ab 110 ECTS-Punkten findet eine an die Gesamtnote sinngemäße Berechnung und Ausweisung statt.

#### § 31 Bachelorzeugnis; Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält:
1. die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Module mit den Modulnoten (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
  2. das Thema und die Note (sowohl im Wortlaut als auch numerisch) der Bachelorarbeit sowie die Namen der Prüfer;

3. die Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
4. die Gesamtnote (sowohl im Wortlaut als auch numerisch);
5. bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Ist dieser Tag im Datum nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

- (2) Jedem Zeugnis wird ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement gemäß dem European Diploma Supplement Model beigelegt. Bestandteil des Diploma Supplements ist ein Transcript of Records (Notenauszug), in dem alle erfolgreich absolvierten Module, die ihnen zugeordneten Prüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen sowie etwaige Zusatzprüfungen aufgeführt sind.
- (3) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.

## § 32 Urkunde

Zusammen mit dem Bachelorzeugnis erhält der Studierende eine Urkunde, in der die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet wird und welche die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ enthält. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Dekan der Philosophischen Fakultät oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## 4. Abschnitt: Verstöße gegen die Prüfungsordnung

### § 33 Täuschung; sonstiges ordnungswidriges Verhalten

- (1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Vorleistung oder Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Leistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

- (2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch Prüfung, die durch die Anerkennung ersetzt werden sollte, mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfung, für die die Anerkennung begehrt wurde, ist zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim zu erbringen.
- (3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

### § 34 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note nachträglich abändern und die Prüfung für ganz oder teilweise „nicht bestanden“ erklären. Ist dadurch das Bestehen der Orientierungsphase oder Bachelorprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine Abänderung der Gesamtnote vorgenommen werden muss oder die Bachelorprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des ursprünglichen Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 35 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.
- (2) Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor of Arts (B.A.) Studiengang Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim vom 13. Juni 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2012, Teil 2, S. 66 ff.) in der jeweils geltenden Fassung tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prü-

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

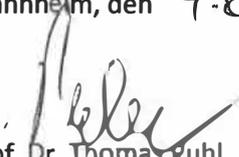
---

fungsordnung ihr Studium in einem der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der außerkraftgetretenen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung bis einschließlich des Herbst-/Wintersemesters 2022/2023 an der Universität Mannheim zu Ende zu führen. Im Herbst-/Wintersemester 2022/2023 werden letztmals die im Rahmen des Studiums nach den Regelungen der nach Satz 1 außerkraftgetretenen Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen angeboten. Studierende, die ihr Studium in diesem Rahmen nicht rechtzeitig beendet haben, werden in der Folge exmatrikuliert; andere Exmatrikulationsgründe, insbesondere § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den

4.6.2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **V. Anlage A: Kulturwissenschaftliches Kernfach**

Es folgt die Anlage der kulturwissenschaftlichen Kernfächer der Studiengänge Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft mit folgenden Kapiteln:

- A. Kulturwissenschaftliches Kernfach Anglistik/Amerikanistik
- B. Kulturwissenschaftliches Kernfach Germanistik
- C. Kulturwissenschaftliches Kernfach Geschichte
- D. Kulturwissenschaftliches Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft
- E. Kulturwissenschaftliches Kernfach Philosophie
- F. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Französisch
- G. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Italienisch
- H. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Spanisch

## **A. Kulturwissenschaftliches Kernfach Anglistik/Amerikanistik**

### **I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Anglistik/Amerikanistik**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Linguistics
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literary Studies
3. Modul Language Competence
4. Modul Cultural Studies
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul
  - a. Aufbaumodul Linguistics oder
  - b. Aufbaumodul Literary Studies
6. Modul Business Communication
7. Abschlussmodul

### **II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Linguistics	5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literary Studies	5 %
3. Modul Language Competence	10 %
4. Modul Cultural Studies	5 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Linguistics <i>oder</i> Literary Studies	10 %
6. Modul Business Communication	5 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

Keine mit Ausnahme zur ersten Prüfungszulassung im alternativen Aufbaumodul.

### **IV. Orientierungsphase (OP)**

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL + Tut ANG 301 Introduction to Linguistics;
2. VL + Tut ANG 310 Introduction to Literary Studies.

## V. Prüfungen im Abschlussmodul

### 1. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

### 2. mündliche Prüfung im Abschlussmodul

- a. Der Prüfungstoff umfasst zwei Themenschwerpunkte.
- b. Das Prüfungsgespräch findet in englischer Sprache statt.

## VI. Sonstige fachspezifische Regelungen

### 1. Fachwissenschaftliche Basismodule Linguistics und Literary Studies

In diesen beiden Basismodulen ist jeweils in mindestens einem Proseminar eine Hausarbeit als Prüfung zu bestehen. Die Wahl der Prüfungsform für jedes Proseminar erfolgt durch den Studierenden im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der Prüfung eines Proseminars eigenverantwortlich. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.

### 2. Fachwissenschaftliche Aufbaumodule Linguistics und Literary Studies

- a. Der Studierende muss entweder das Aufbaumodul Linguistics oder das Aufbaumodul Literary Studies bestehen. Ein Aufbaumodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden wurden.
- b. Der Studierende wählt sein Aufbaumodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
- c. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Aufbaumoduls endgültig nicht, kann er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung des alternativen Aufbaumoduls eigenverantwortlich anmelden. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende das alternative Aufbaumodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. Ein vorzeitiger Wechsel des Aufbaumoduls ist ausgeschlossen.

Erfolgt die Prüfungszulassung im alternativen Aufbaumodul, werden die in dem bisherigen Aufbaumodul bereits bestandenen Prüfungen als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Aufbaumoduls werden durch das endgültige Nichtbestehen der anderen Prüfung beendet. Ist die Prüfungszulassung im alternativen Aufbaumodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch im alternativen Aufbaumodul eine Prüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen des Aufbaumoduls im kulturwissenschaftlichen Kernfach Anglistik/Amerikanistik fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

## VII. Modulübersicht Kernfach Anglistik/Amerikanistik

1. Basismodul Linguistics								20 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL + Tut ANG 301 Introduction to Linguistics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	Ja	8
P	PS ANG 302 Linguistics: Quantitative Research	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	E	N	6
P	PS ANG 303 Linguistics: Form and Function	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	E	N	6

2. Basismodul Literary Studies								20 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL + Tut ANG 310 Introduction to Literary Studies	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	Ja	8
P	PS ANG 312 Literary Studies UK	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	E	N	6
P	PS ANG 313 Literary Studies US	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch oder Klausur	10-15 S. 20 Min. 90 Min.	PL	Ja	E	N	6

3. Modul Language Competence								13 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü ANG 201 Foundation Course	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 223 Intermediate Essay Writing	Essay	15-20 S.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 224 Intermediate Translation	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 235 Advanced Essay Writing	Essay	15-20 S.	PL	Ja	E	N	4

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>4. Modul Cultural Studies</b>								<b>10 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL ANG 320 Foundations of UK/US Economy and Politics	Portfolio		SL	N	E	N	4
P	PS ANG 421 Area Studies UK	Prüfungsgespräch oder Klausur	15 Min. 90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	PS ANG 422 Area Studies US	Prüfungsgespräch oder Klausur	15 Min. 90 Min.	PL	Ja	E	N	3

<b>5a. Aufbaumodul Linguistics</b>								<b>20 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL ANG 409 Linguistics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	4
P	HS ANG 404 Linguistics	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	E	N	8
P	HS ANG 404 Linguistics	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	E	N	8

ODER

<b>5b. Aufbaumodul Literary Studies</b>								<b>20 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL ANG 416 Literary Studies	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	4
P	HS ANG 414 Literary Studies	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	E	N	8
P	HS ANG 414 Literary Studies	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	E	N	8

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>6. Modul Business Communication</b>								<b>12 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Ü ANG 244 Current Topics US/UK	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 245 Business Translation	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 246 Intercultural Business Communication	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 247 Career Skills	Portfolio		PL	Ja	E	N	3

<b>7. Abschlussmodul</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>PrS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 30-55 S.	PL	Ja	E	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	E	N	4

<b>Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Anglistik/Amerikanistik</b>								<b>109 ECTS- Punkte</b>
---	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------

## **B. Kulturwissenschaftliches Kernfach Germanistik**

### **I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Germanistik**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprachwissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literaturwissenschaft
3. Modul Medien- und Kulturpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprachwissenschaft
6. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Literaturwissenschaft
7. Modul Business Communication
8. Abschlussmodul

### **II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprachwissenschaft	7,5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literaturwissenschaft	7,5 %
3. Modul Medien- und Kulturpraxis	-
4. Modul Kulturwissenschaft	5 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprachwissenschaft	7,5 %
6. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Literaturwissenschaft	7,5 %
7. Modul Business Communication	5 %
8. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

1. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprachwissenschaft  
Voraussetzung für eine erste Prüfungszulassung in diesem Modul ist das Bestehen sämtlicher Prüfungen des Basismoduls Sprachwissenschaft.
2. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Literaturwissenschaft  
Voraussetzung für eine erste Prüfungszulassung in diesem Modul ist das Bestehen sämtlicher Prüfungen des Basismoduls Literaturwissenschaft.

#### **IV. Orientierungsphase (OP)**

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL + Tut Einführung in die Sprachwissenschaft;
2. VL + Tut Einführung in die Literaturwissenschaft.

#### **V. Prüfungen im Abschlussmodul**

Die Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten.

#### **VI. Sonstige fachspezifische Regelungen**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprachwissenschaft

Voraussetzung für die Teilnahme am PS Sprachwissenschaft ist die vorangegangene Teilnahme an der orientierungsphasenrelevanten Lehrveranstaltung VL + Tut Einführung in die Sprachwissenschaft.

2. fachwissenschaftliches Basismodul Literaturwissenschaft

Voraussetzung für die Teilnahme am PS Neuere deutsche Literatur ist die vorangegangene Teilnahme an der orientierungsphasenrelevanten Lehrveranstaltung VL + Tut Einführung in die Literaturwissenschaft.

### VII. Modulübersicht Kernfach Germanistik

1. Basismodul Sprachwissenschaft								13 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
P	PS Sprachwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	5

2. Basismodul Literaturwissenschaft								13 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die Literaturwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
P	PS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	5

3. Modul Medien- und Kulturpraxis								9 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü Medien- und Kulturpraxis	Praktische Leistung		SL	N	D	N	3
P	Ü Medien- und Kulturpraxis	Praktische Leistung		SL	N	D	N	3
P	Ü Social-Skills (ZfS-Kurs)	Praktische Leistung		SL	N	D	N	3

4. Modul Kulturwissenschaft								10 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 1	Klausur	60 Min.	PL	Ja	D	N	5
P	VL + Tut Einführung in die Kulturwissenschaft, Tl. 2	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	5

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>5. Aufbaumodul Sprachwissenschaft</b>								<b>19 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Sprachwissenschaft	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	3
P	HS Sprachwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D	N	8
P	HS Sprachwissenschaft	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D	N	8

<b>6. Aufbaumodul Literaturwissenschaft</b>								<b>19 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Neuere deutsche Literatur	Protokoll oder Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	3
P	HS Neuere deutsche Literatur	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D	N	8
P	HS Neuere deutsche Literatur	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D	N	8

<b>7. Modul Business Communication</b>								<b>12 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Ü ANG 251/ANG 252 BC: Current Topics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 253 BC: Business Translation	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 255 BC: Intercultural Business Communication	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 257 BC: Career Skills	Portfolio		PL	Ja	E	N	3

<b>8. Abschlussmodul</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>PrS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 30-40 S.	PL	Ja	D	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D	N	4

<b>Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Germanistik</b>								<b>109 ECTS- Punkte</b>
---	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------

### **C. Kulturwissenschaftliches Kernfach Geschichte**

#### **I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Geschichte**

1. Basismodul Propädeutika
2. fachwissenschaftliches Basismodul Methodische Grundlagen
3. fachwissenschaftliches Basismodul Historische Grundlagen
4. fachwissenschaftliches Aufbaumodul
  - a. Aufbaumodul Altertum oder
  - b. Aufbaumodul Mittelalter oder
  - c. Aufbaumodul Neuzeit
5. Aufbaumodul Wirtschaft & Geschichte
6. Modul Business Communication
7. Abschlussmodul

#### **II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote**

1. Basismodul Propädeutika	-
2. fachwissenschaftliches Basismodul Methodische Grundlagen	-
3. fachwissenschaftliches Basismodul Historische Grundlagen	10 %
4. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Altertum, Mittelalter oder Neuzeit	12,5 %
5. Aufbaumodul Wirtschaft & Geschichte	12,5 %
6. Modul Business Communication	5 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

#### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

Keine mit Ausnahme zur ersten Prüfungszulassung im weiteren Aufbaumodul bei Nichtbestehen des ersten gewählten Aufbaumoduls

#### **IV. Orientierungsphase (OP)**

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL Einführung in die Geschichtswissenschaft;
2. eines Proseminars + Tutoriums im Basismodul Historische Grundlagen.

## V. Prüfungen im Abschlussmodul

1. Bachelorarbeit
  - a. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
  - b. Die Bachelorarbeit soll in der Regel 50 Seiten nicht überschreiten.
2. mündliche Prüfung im Abschlussmodul

Das Prüfungsgespräch findet in deutscher oder in englischer Sprache statt.

## VI. Sonstige fachspezifische Regelungen

### 1. Basismodul Historische Grundlagen

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar in diesem Modul ist die vorherige oder parallele Teilnahme an entsprechenden Grundlagenveranstaltungen (Propädeutikum Altertum für Proseminar Altertum, Propädeutikum Mittelalter für Proseminar Mittelalter, Propädeutika Neuzeit 1 und/oder Neuzeit 2 für Proseminar Neuzeit, Übung Statistische Grundlagen für Proseminar Wirtschafts- und Sozialgeschichte).

### 2. Fachwissenschaftliches Aufbaumodul

- a. Der Studierende muss entweder das Aufbaumodul Altertum, Aufbaumodul Mittelalter oder das Aufbaumodul Neuzeit bestehen. Ein Aufbaumodul ist bestanden, wenn die diesem Modul zugeordneten Prüfungen bestanden wurden.
- b. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Hauptseminar ist die vorherige oder parallele Teilnahme am entsprechenden Proseminar (Altertum oder Mittelalter oder Neuzeit) im Basismodul Historische Grundlagen.
- c. Der Studierende wählt sein Aufbaumodul eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch einer dem Modul zugehörigen Prüfung.
- d. Besteht der Studierende eine Prüfung des gewählten Aufbaumoduls endgültig nicht, kann er ein neues Aufbaumodul wählen, indem er sich zum ersten Prüfungsversuch einer Prüfung eines der beiden verbliebenen Aufbaumodule eigenverantwortlich anmeldet. Eine Prüfungszulassung kann ergänzend zu den sonstigen Voraussetzungen nur erfolgen, falls der Studierende das neue Aufbaumodul bei einem unterstellten regulären Studienverlauf noch innerhalb der maximalen Studienzeit bestehen kann. Ein vorzeitiger Wechsel des Aufbaumoduls ist ausgeschlossen.

Erfolgt die Prüfungszulassung im neuen Aufbaumodul, werden die in dem bisherigen Aufbaumodul bereits bestandenen Prüfungen als Zusatzprüfungen auf dem Transcript of Records (Notenauszug) ausgewiesen; sie sind für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sowie der Berechnung der Modul- und Gesamtnote nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen bestehende Prüfungsverfahren zu Prüfungen des bisherigen Aufbaumoduls werden durch das endgültige Nichtbestehen der anderen Prüfung beendet. Ist die Prüfungszulassung im neuen Aufbaumodul hingegen abzulehnen oder besteht der Studierende auch in diesem Aufbaumodul eine Prüfung endgültig nicht, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen des Aufbaumoduls im kulturwissenschaftlichen Kernfach Geschichte fest; der Prüfungsanspruch geht gemäß § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren.

- e. Besteht der Studierende eine Prüfung im neuen Aufbaumodul endgültig nicht, gilt Buchstabe d. entsprechend für das verbliebene Aufbaumodul.

### VII. Modulübersicht Kernfach Geschichte

1. Basismodul Propädeutika								8 ECTS-Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS-Punkte
P	Propädeutikum Altertum	Klausur	60 Min.	PL	N	D	N	2
P	Propädeutikum Mittelalter	Klausur	60 Min.	PL	N	D	N	2
P	Propädeutikum Neuzeit 1	Klausur	60 Min.	PL	N	D	N	2
P	Propädeutikum Neuzeit 2	Klausur	60 Min.	PL	N	D	N	2

2. Basismodul Methodische Grundlagen								12 ECTS-Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS-Punkte
P	<b>VL Einführung in die Geschichtswissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	N	D	Ja	4
WP	Ü Einführung in die historische Theorie oder Ü Archiv- und Quellenkunde	Referat oder schriftl. Ausarbeitung oder Klausur	90 Min.	PL	N	D	N	4
P	Ü Statistische Grundlagen	Klausur	60 Min.	PL	N	D	N	4

3. Basismodul Historische Grundlagen								32 ECTS-Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS-Punkte
P	<b>PS+Tut Altertum</b>	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	Ja/N	8
P	<b>PS+Tut Mittelalter</b>	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	Ja/N	8
P	<b>PS+Tut Neuzeit</b>	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	Ja/N	8
P	<b>PS+Tut Wirtschafts- und Sozialgeschichte</b>	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	Ja/N	8

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>4a. Aufbaumodul Altertum</b>								<b>16 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Altertum	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	4
P	Ü Altertum	schriftl. Ausarbeitung		PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Altertum	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

ODER

<b>4b. Aufbaumodul Mittelalter</b>								<b>16 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Mittelalter	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	4
P	Ü Mittelalter	schriftl. Ausarbeitung		PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Mittelalter	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

ODER

<b>4c. Aufbaumodul Neuzeit</b>								<b>16 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Neuzeit	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	4
P	Ü Neuzeit	schriftl. Ausarbeitung		PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Neuzeit	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

<b>5. Aufbaumodul Wirtschaft &amp; Geschichte</b>								<b>16 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Wirtschaft & Geschichte	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D/E	N	4
P	Ü Wirtschaft & Geschichte	schriftl. Ausarbeitung		PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Wirtschaft & Geschichte	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D/E	N	8

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>6. Modul Business Communication</b>								<b>12 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Ü ANG 251/ANG 252 BC: Current Topics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 253 BC: Business Translation	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 255 BC: Intercultural Business Communication	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 257 BC: Career Skills	Portfolio		PL	Ja	E	N	3

<b>7. Abschlussmodul</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>PrS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 30-50 S.	PL	Ja	D/E	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D/E	N	4

<b>Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Geschichte</b>								<b>110 ECTS- Punkte</b>
--	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------

## **D. Kulturwissenschaftliches Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft**

### **I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Medien- und Kommunikationswissenschaft**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft
3. fachwissenschaftliches Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft
4. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Audiovisuelle Medien
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit
6. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Rezeption und Wirkung
7. Modul Business Communication
8. Abschlussmodul

### **II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft	2,5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft	5 %
3. fachwissenschaftliches Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft	5 %
4. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Audiovisuelle Medien	7,5 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit	7,5 %
6. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Rezeption und Wirkung	7,5 %
7. Modul Business Communication	5 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

1. Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft
  - a. Die erste Prüfungszulassung in diesem Modul erfolgt zu der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der Ü Methodeneinführung.
  - b. Voraussetzung für eine weitere Prüfungszulassung in diesem Modul ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der Ü Methodeneinführung.

2. fachwissenschaftliche Aufbaumodule Audiovisuelle Medien, Mediale Öffentlichkeit und Rezeption und Wirkung

Für eine erste Prüfungszulassung in einem der drei fachwissenschaftlichen Aufbaumodule werden das Bestehen

- a. sämtlicher Prüfungen der Basismodule Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft und Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft,
- b. der Prüfung der Ü Methodeneinführung und
- c. der Prüfung der Ü Methoden I quantitativ oder Ü Methoden I qualitativ vorausgesetzt.

#### **IV. Orientierungsphase (OP)**

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL + Tut Einführung in die MKW;
2. Ü Methodeneinführung.

#### **V. Prüfungen im Abschlussmodul**

1. Bachelorarbeit
  - a. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
  - b. Die Bachelorarbeit soll mindestens 45 bis maximal 55 Seiten umfassen.
2. mündliche Prüfung im Abschlussmodul  
Das Prüfungsgespräch findet in deutscher oder in englischer Sprache statt.

#### **VI. Sonstige fachspezifische Regelungen**

In den Hauptseminaren der drei Aufbaumodule haben die Studierenden für die jeweilige Prüfung die Wahl zwischen den Prüfungsformen Prüfungsgespräch oder Hausarbeit. Dabei ist von den Studierenden zu berücksichtigen, dass als Prüfung in zwei der Hauptseminare eine Hausarbeit und im dritten Hauptseminar ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind. Die Wahl der Prüfungsform erfolgt durch den Studierenden eigenverantwortlich jeweils im Rahmen der verbindlichen Anmeldung zu dem ersten Prüfungsversuch der entsprechenden Prüfung. Diese Wahl gilt für sämtliche Prüfungsversuche der betroffenen Prüfung; ein Wechsel der gewählten Prüfungsform ist ausgeschlossen.

VII. Modulübersicht Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft

1. Basismodul Einführung in die Medien- und Kommunikationswissenschaft								14 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Einführung in die MKW	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
WP	PS Mediensystem oder PS Mediengeschichte	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	6

2. Basismodul Theorien der Medien- und Kommunikationswissenschaft								14 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL + Tut Theorien der MKW	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	8
P	PS Theorien MKW	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	6

3. Basismodul Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft								24 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü Methodeneinführung	Klausur	180 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
P	Ü Methoden I qualitativ	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 90 Min. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	5
P	Ü Methoden I quantitativ	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 90 Min. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	5
WP	Ü Methoden II qualitativ oder Ü Methoden II quantitativ	Hausarbeit oder Klausur oder Prüfungsgespräch	10-15 S. 90 Min. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	6

4. Aufbaumodul Audiovisuelle Medien								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Audiovisuelle Medien	Klausur	90 min	PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Audiovisuelle Medien	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>5. Aufbaumodul Mediale Öffentlichkeit</b>								<b>12 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Mediale Öffentlichkeit	Klausur	90 min	PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Mediale Öffentlichkeit	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

<b>6. Aufbaumodul Rezeption und Wirkung</b>								<b>12 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Rezeption und Wirkung	Klausur	90 min	PL	Ja	D/E	N	4
P	HS Rezeption und Wirkung	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch	15-20 S. 20 Min.	PL	Ja	D/E	N	8

<b>7. Modul Business Communication</b>								<b>12 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Ü ANG 251/ANG 252 BC: Current Topics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 253 BC: Business Translation	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 255 BC: Intercultural Business Communication	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 257 BC: Career Skills	Portfolio		PL	Ja	E	N	3

<b>8. Abschlussmodul</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>PrS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 45-55 S.	PL	Ja	D/E	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D/E	N	4

<b>Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Medien- und Kommunikationswissenschaft</b>								<b>114 ECTS- Punkte</b>
--	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------

## **E. Kulturwissenschaftliches Kernfach Philosophie**

### **I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Philosophie**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Grundlagen der Philosophie
2. fachwissenschaftliches Basismodul Praktische Philosophie
3. fachwissenschaftliches Basismodul Theoretische Philosophie
4. fachwissenschaftliches Modul Philosophie & Wirtschaft
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Philosophie
6. Modul Business Communication
7. Abschlussmodul

### **II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Grundlagen der Philosophie	5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Praktische Philosophie	7,5 %
3. fachwissenschaftliches Basismodul Theoretische Philosophie	7,5 %
4. fachwissenschaftliches Modul Philosophie & Wirtschaft	5 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Philosophie	10 %
6. Modul Business Communication	5 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

Keine:

### **IV. Orientierungsphase (OP)**

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. Ü Philosophisches Denken und Argumentieren;
2. Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte.

## V. Prüfungen im Abschlussmodul

1. Bachelorarbeit
  - a. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.
  - b. Die Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten.
2. mündliche Prüfung im Abschlussmodul
  - a. Der Prüfungstoff umfasst zwei Themenschwerpunkte.
  - b. Das Prüfungsgespräch findet in deutscher oder in englischer Sprache statt.

## VI. Sonstige fachspezifische Regelungen

1. Basismodule Praktische und Theoretische Philosophie

Vor der Teilnahme an einem Proseminar in einem der beiden Basismodule soll die orientierungsphasenrelevante Prüfung der Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte aus dem Basismodul Grundlagen der Philosophie bestanden sein.
2. Basismodul Theoretische Philosophie

Vor der Teilnahme an der Ü Formale Logik soll die Prüfung der Ü Philosophisches Denken und Argumentieren aus dem Basismodul Grundlagen der Philosophie bestanden sein.
3. Aufbaumodul Philosophie

Vor der Teilnahme an einem Hauptseminar sollen sämtliche Prüfungen der drei Basismodule bestanden sein.
4. Basismodul Praktische Philosophie

Für Studierende mit dem Sachfach VWL besteht im Basismodul Praktische Philosophie die Möglichkeit zwischen den in der Modultabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen für die Vorlesung zu wählen. Für diese Studierende handelt es sich bei den zugehörigen Prüfungen um Wahlpflichtprüfungen. Studierende mit dem Sachfach BWL müssen die VL Angewandte Ethik & Politische Philosophie belegen und die zugehörige Prüfung bestehen.

## VII. Modulübersicht Kernfach Philosophie

1. Basismodul Grundlagen der Philosophie								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü Philosophisches Denken & Argumentieren	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	6
P	Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte	Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	D	Ja	6
P	VL Geschichte der Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	4

2. Basismodul Praktische Philosophie								15/16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü Allgemeine Ethik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P/ WP (* )	VL Angewandte Ethik & Politische Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	4
	VL Wirtschafts- und Unternehmensethik (*)	Klausur	60 Min.					3
P	PS Praktische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S. 10-12 S.	PL	Ja	D/E	N	6

(\*) Diese Wahlmöglichkeit besteht nur für Studierende mit Sachfach VWL.

3. Basismodul Theoretische Philosophie								16 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Theoretische Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	4
P	Ü Formale Logik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S. 10-12 S.	PL	Ja	D/E	N	6

4. Modul Philosophie & Wirtschaft								12 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	PS Philosophie & Wirtschaft	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S. 10-12 S.	PL	Ja	D	N	6
P	HS Philosophie & Wirtschaft	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D/E	N	6

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>5. Aufbaumodul Philosophie</b>								<b>24 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	HS Praktische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	12-15 S. 12-15 S.	PL	Ja	D/E	N	8
P	HS Theoretische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	12-15 S. 12-15 S.	PL	Ja	D/E	N	8
WP	HS Praktische Philosophie oder HS Theoretische Philosophie oder HS Philosophie & Wirtschaft oder HS Philosophie & Religion	Hausarbeit oder Portfolio	12-15 S. 12-15 S.	PL	Ja	D/E	N	8

<b>6. Modul Business Communication</b>								<b>12 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Ü ANG 251/ANG 252 BC: Current Topics	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 253 BC: Business Translation	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 255 BC: Intercultural Business Communication	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	3
P	Ü ANG 257 BC: Career Skills	Portfolio		PL	Ja	E	N	3

<b>7. Abschlussmodul</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>PrS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 30-40 S.	PL	Ja	D/E	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D/E	N	4

<b>Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Philosophie</b>								<b>109/110 ECTS- Punkte</b>
---	--	--	--	--	--	--	--	-------------------------------------

## **F. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Französisch**

### **I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Romanistik: Französisch**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Französisch
7. Abschlussmodul

### **II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	5 %
3. Basismodul Sprachpraxis	10 %
4. Modul Kulturwissenschaft	5 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft	10 %
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Französisch	5 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft  
Voraussetzung für die Zulassung
  - a. zur Prüfung des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Französisch ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
  - b. zu der jeweiligen Prüfung der beiden PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.

2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft

Voraussetzung für die Zulassung

- a. zur Prüfung des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Französisch ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
- b. zu der jeweiligen Prüfung der beiden PS Literatur- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.

3. Basismodul Sprachpraxis

Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen

- a. auf Kursstufe I - Ü Expression I und Ü Compréhension I - ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
- b. auf Kursstufe II - Ü Expression II und Ü Compréhension II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.

4. Modul Kulturwissenschaft

Voraussetzung für eine erste Prüfungszulassung in diesem Modul ist das Bestehen der Prüfung einer orientierungsphasenrelevanten Vorlesung.

5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eines Hauptseminars

- a. im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft ist die bestandene Prüfung des diesem Fachbereich entsprechenden Proseminars im fachwissenschaftlichen Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft;
- b. im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft ist die bestandene Prüfung des diesem Fachbereich entsprechenden Proseminars im fachwissenschaftlichen Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft.

6. Modul Wirtschaftskommunikation: Französisch

Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe III - Ü Expression III Économie und Ü Compréhension III Économie - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe II.

#### IV. Orientierungsphase (OP)

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft
2. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft
3. Ü Expression I oder Ü Compréhension I.

## **V. Prüfungen im Abschlussmodul**

1. Bachelorarbeit
  - a. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache verfasst werden.
  - b. Die Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten.
2. mündliche Prüfung im Abschlussmodul

Mindestens die Hälfte des Prüfungsgesprächs findet in französischer Sprache statt.

## **VI. Sonstige fachspezifische Regelungen**

Zur Nachholung der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse wird außercurricular der propädeutische Intensiv-Sprachpraxiskurs *Mise à Niveau* angeboten.

## VII. Modulübersicht Kernfach Romanistik: Französisch

1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft								18 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Französisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	D	N	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6

2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft								18 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Französisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	D	N	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6

3. Basismodul Sprachpraxis								15 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü Expression I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	F	Ja/N	3
P	Ü Compréhension I	Klausur	90 Min.	PL	Ja	F	Ja/N	3
P	Ü Expression II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	F	N	3
P	Ü Compréhension II	Klausur	90 Min.	PL	Ja	F	N	3
P	Ü Phonetik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	F	N	3

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>4. Modul Kulturwissenschaft</b>								<b>10 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	PS Fachspezifische Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D/F	N	5
WP	PS Landeskunde oder PS Kulturwissenschaft	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	D/F	N	5

<b>5. Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft</b>								<b>21 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D/F	N	7
P	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D/F	N	7
WP	HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D/F	N	7

<b>6. Modul Wirtschaftskommunikation: Französisch</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Medien, Kommunikation und Ökonomien der Romania	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	5
P	Ü Expression III Économie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	F	N	3
P	Ü Compréhension III Économie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	F	N	3
P	Ü Traduction Économie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	F	N	3

Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim

7. Abschlussmodul								14 ECTS- Punkte
P/WP	Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	PrS	OP	ECTS- Punkte
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 30-40 S.	PL	Ja	D/F	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D+F	N	4
<b>Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Romanistik: Französisch</b>								<b>110 ECTS- Punkte</b>

## **G. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Italienisch**

### **I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Romanistik: Italienisch**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch
7. Abschlussmodul

### **II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	5 %
3. Basismodul Sprachpraxis	10 %
4. Modul Kulturwissenschaft	5 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft	10 %
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch	5 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft  
Voraussetzung für die Zulassung
  - a. zur Prüfung des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
  - b. zu der jeweiligen Prüfung der beiden PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft  
Voraussetzung für die Zulassung

## **G. Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Italienisch**

### **I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Romanistik: Italienisch**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch
7. Abschlussmodul

### **II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	5 %
3. Basismodul Sprachpraxis	10 %
4. Modul Kulturwissenschaft	5 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft	10 %
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch	5 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft  
Voraussetzung für die Zulassung
  - a. zur Prüfung des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
  - b. zu der jeweiligen Prüfung der beiden PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft  
Voraussetzung für die Zulassung

- a. zur Prüfung des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Italienisch ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
  - b. zu der jeweiligen Prüfung der beiden PS Literatur- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.
3. Basismodul Sprachpraxis
- Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen
- a. auf Kursstufe I - Ü Espressione I und Ü Comprensione I - ist der Nachweis der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse;
  - b. auf Kursstufe II - Ü Espressione II und Ü Comprensione II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.
4. Modul Kulturwissenschaft
- Voraussetzung für eine erste Prüfungszulassung in diesem Modul ist das Bestehen der Prüfung einer orientierungsphasenrelevanten Vorlesung.
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
- Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eines Hauptseminars
- a. im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft ist die bestandene Prüfung des diesem Fachbereich entsprechenden Proseminars im fachwissenschaftlichen Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft;
  - b. im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft ist die bestandene Prüfung des diesem Fachbereich entsprechenden Proseminars im fachwissenschaftlichen Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft.
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch
- Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe III - Ü Espressione III Economia und Ü Comprensione III Economia - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe II.

#### **IV. Orientierungsphase (OP)**

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft;
2. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft;
3. Ü Espressione I oder Ü Comprensione I.

#### **V. Prüfungen im Abschlussmodul**

1. Bachelorarbeit
  - a. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder italienischer Sprache verfasst werden.
  - b. Die Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten.

2. mündliche Prüfung im Abschlussmodul

Mindestens die Hälfte des Prüfungsgesprächs findet in italienischer Sprache statt.

**VI. Sonstige fachspezifische Regelungen**

Zur Nachholung der erforderlichen italienischen Sprachkenntnisse werden außercurricular die propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse *Intensivo I*, *Intensivo II* und *Corso di ripasso* angeboten.

### VII. Modulübersicht Kernfach Romanistik: Italienisch

1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft								18 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	<b>VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	D	N	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6

2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft								18 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	<b>VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Italienisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	D	N	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6

3. Basismodul Sprachpraxis								15 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	Ü <b>Espressioni I</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	I	Ja/N	3
P	Ü <b>Comprensione I</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	I	Ja/N	3
P	Ü <b>Espressioni II</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	I	N	3
P	Ü <b>Comprensione II</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	I	N	3
P	Ü <b>Phonetik</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	I	N	3

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>4. Modul Kulturwissenschaft</b>								<b>10 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	PS Fachspezifische Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D/I	N	5
WP	PS Landeskunde oder PS Kulturwissenschaft	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	D/I	N	5

<b>5. Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft</b>								<b>21 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D/I	N	7
P	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D/I	N	7
WP	HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D/I	N	7

<b>6. Modul Wirtschaftskommunikation: Italienisch</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Medien, Kommunikation und Ökonomie der Romania	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	5
P	Ü Espressione III Economia	Klausur	90 Min.	PL	Ja	I	N	3
P	Ü Comprensione III Economia	Klausur	90 Min.	PL	Ja	I	N	3
P	Ü Traduzione Economia	Klausur	90 Min.	PL	Ja	I	N	3

<b>7. Abschlussmodul</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>PrS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 30-40 S.	PL	Ja	D/I	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D+I	N	4

<b>Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Romanistik: Italienisch</b>								<b>110 ECTS- Punkte</b>
---	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------

## **H Kulturwissenschaftliches Kernfach Romanistik: Spanisch**

### **I. Module des kulturwissenschaftlichen Kernfachs Romanistik: Spanisch**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft
3. Basismodul Sprachpraxis
4. Modul Kulturwissenschaft
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Spanisch
7. Abschlussmodul

### **II. Zusammensetzung der 70% des Kernfachs für die Gesamtnote**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft	5 %
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft	5 %
3. Basismodul Sprachpraxis	10 %
4. Modul Kulturwissenschaft	5 %
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft	10 %
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Spanisch	5 %
7. Abschlussmodul	
a. Bachelorarbeit	20 %
b. Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	10 %

### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

1. fachwissenschaftliches Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft  
Voraussetzung für die Zulassung
  - a. zur Prüfung des Tut sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch ist der Nachweis der erforderlichen spanischen Sprachkenntnisse;
  - b. zu der jeweiligen Prüfung der beiden PS Sprach- und Medienwissenschaft ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft.
2. fachwissenschaftliches Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft  
Voraussetzung für die Zulassung

- a. zur Prüfung des Tut literaturwissenschaftliche Einführung Spanisch ist der Nachweis der erforderlichen spanischen Sprachkenntnisse;
  - b. zu der jeweiligen Prüfung der beiden PS Literatur- und Medienwissenschaft das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung der VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft.
3. Basismodul Sprachpraxis
- Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen
- a. auf Kursstufe I - Ü Expresión I und Ü Comprensión I - ist der Nachweis der erforderlichen französischen Sprachkenntnisse;
  - b. auf Kursstufe II - Ü Expresión II und Ü Comprensión II - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe I.
4. Modul Kulturwissenschaft
- Voraussetzung für eine erste Prüfungszulassung in diesem Modul ist das Bestehen der Prüfung einer orientierungsphasenrelevanten Vorlesung.
5. fachwissenschaftliches Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft
- Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung eines Hauptseminars
- a. im Fachbereich Literatur- und Medienwissenschaft ist die bestandene Prüfung des diesem Fachbereich entsprechenden Proseminars im fachwissenschaftlichen Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft;
  - b. im Fachbereich Sprach- und Medienwissenschaft ist die bestandene Prüfung des diesem Fachbereich entsprechenden Proseminars im fachwissenschaftlichen Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft.
6. Modul Wirtschaftskommunikation: Spanisch
- Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung in den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe III - Ü Expresión III Economía und Ü Comprensión III Economía - sind die bestandenen Prüfungen der beiden sprachpraktischen Lehrveranstaltungen auf Kursstufe II.

#### **IV. Orientierungsphase (OP)**

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft;
2. VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft;
3. Ü Expresión I oder Ü Comprensión I.

#### **V. Prüfungen im Abschlussmodul**

1. Bachelorarbeit
  - a. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder spanischer Sprache verfasst werden.
  - b. Die Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten nicht überschreiten.

2. mündliche Prüfung im Abschlussmodul

Mindestens die Hälfte des Prüfungsgesprächs findet in spanischer Sprache statt.

**VI. Sonstige fachspezifische Regelungen**

Zur Nachholung der erforderlichen spanischen Sprachkenntnisse werden außercurricular die propädeutischen Intensiv-Sprachpraxiskurse Intensivo I und Intensivo II angeboten.

**VII. Modulübersicht Kernfach Romanistik: Spanisch**

<b>1. Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft</b>								<b>18 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	<b>VL Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	4
P	Tut sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	D	N	2
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6
P	PS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6

<b>2. Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft</b>								<b>18 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	<b>VL Einführung in die romanische Literatur- und Medienwissenschaft</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	Ja	4
P	Tut literaturwissenschaftliche Einführung Spanisch	Essay	5-10 S.	PL	Ja	D	N	2
P	PS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6
P	PS Literatur - und Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D	N	6

<b>3. Basismodul Sprachpraxis</b>								<b>15 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	<b>Ü Expresión I</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Sp	Ja/N	3
P	<b>Ü Comprensión I</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Sp	Ja/N	3
P	<b>Ü Expresión II</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Sp	N	3
P	<b>Ü Comprensión II</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Sp	N	3
P	<b>Ü Phonetik</b>	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Sp	N	3

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

<b>4. Modul Kulturwissenschaft</b>								<b>10 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	PS Fachspezifische Medienwissenschaft	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	D/Sp	N	5
WP	PS Landeskunde oder PS Kulturwissenschaft	Klausur oder Essay	90 Min. 5-10 S.	PL	Ja	D/Sp	N	5

<b>5. Aufbaumodul Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft</b>								<b>21 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	HS Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D/Sp	N	7
P	HS Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit	15-20 S.	PL	Ja	D/Sp	N	7
WP	HS Literatur- und Medienwissenschaft oder HS Sprach- und Medienwissenschaft	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	D/Sp	N	7

<b>6. Modul Wirtschaftskommunikation: Spanisch</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Medien, Kommunikation und Ökonomie der Romania	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	5
P	Ü Expresión III Economía	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Sp	N	3
P	Ü Comprensión III Economía	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Sp	N	3
P	Ü Traducción Economía	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Sp	N	3

<b>7. Abschlussmodul</b>								<b>14 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>PrS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Bachelorarbeit	Schriftliche wiss. Arbeit	10 W./ 30-40 S.	PL	Ja	D/Sp	N	10
P	Mündliche Prüfung im Abschlussmodul	Prüfungsgespräch	20-30 Min.	PL	Ja	D+Sp	N	4

<b>Summe ECTS-Punkte im kulturwissenschaftlichen Kernfach Romanistik: Spanisch</b>								<b>110 ECTS- Punkte</b>
--	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------

## **VI. Anlage B: Ergänzungsbereich**

Es folgt die Anlage des Ergänzungsbereichs für die Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft mit folgenden Kapiteln:

- A. Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft
- B. Wirtschaftswissenschaftliches Sachfach
  - B.1. Sachfach Betriebswirtschaftslehre
  - B.2. Sachfach Volkswirtschaftslehre
- C. Praxismodul

## **A. Interdisziplinäre Kulturwissenschaft**

### **I. Allgemeines**

Im Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft sind die Prüfung der Lehrveranstaltung VL International Cultural Studies und eine weitere Prüfung der in der Modulübersicht zur Auswahl gestellten Lehrveranstaltungen zu bestehen. Der Studierende wählt die Prüfung für die Wahlpflichtprüfung eigenverantwortlich. Lehrveranstaltungen und den diesen zugehörigen Prüfungen aus dem Bereich des eigenen Kernfachs dürfen dabei nicht gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.

### **II. Modulübersicht**

<b>Modul Interdisziplinäre Kulturwissenschaft</b>								<b>10-11 ECTS- Punkte</b>
<b>P/WP</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>PL/SL</b>	<b>GS</b>	<b>LPS</b>	<b>OP</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL International Cultural Studies	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	5
Es ist eine weitere Lehrveranstaltung inklusive Prüfung auszuwählen, die nicht auch Teil des eigenen Kernfachs ist.								
WP	S International Cultural Studies	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E	N	6
WP	VL Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E	N	5
WP	S Anglistik/Amerikanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E	N	6
WP	VL Germanistik im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Germanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Geschichte im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Geschichte im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL MKW im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S MKW im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Philosophie im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Philosophie im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Romanistik im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Romanistik im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6
WP	VL Kulturwissenschaft im IKW-Modul	Klausur	90 Min.	PL	Ja	E/D	N	5
WP	S Kulturwissenschaft im IKW-Modul	Hausarbeit	10-15 S.	PL	Ja	E/D	N	6

## **B. Wirtschaftswissenschaftliches Sachfach**

### **B.1. Sachfach Betriebswirtschaftslehre**

#### **I. Module des wirtschaftswissenschaftlichen Sachfachs Betriebswirtschaftslehre**

1. Modul Propädeutika der Betriebswirtschaftslehre
2. Modul Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.

#### **II. Zusammensetzung der 25% des Sachfachs für die Gesamtnote**

Die Modulnote des Moduls Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre geht mit 25 % in die Gesamtnote ein.

#### **III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen**

Keine.

#### **IV. Orientierungsphase (OP)**

Für die OP sind die Prüfungen der folgenden Lehrveranstaltungen zu bestehen:

1. VL Finanzmathematik;
2. VL Quantitative Methoden.

#### **V. Sonstige fachspezifische Regelung**

Keine.

### VI. Modulübersicht Sachfach Betriebswirtschaftslehre

1. Modul Propädeutika der Betriebswirtschaftslehre								15 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Finanzmathematik	Klausur	90 Min.	PL	N	D	Ja	3
P	VL Quantitative Methoden	Klausur	90 Min.	PL	N	D	Ja	3
P	VL Wirtschaftsinformatik für andere Fachrichtungen	Klausur	90 Min.	PL	N	D	N	6
P	VL Unternehmensethik	Klausur	60 Min.	PL	N	D	N	3

2. Modul Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre								36 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Management	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Marketing	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Finanzwirtschaft	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Internes Rechnungswesen	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Grundlagen des externen Rechnungswesens	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6
P	VL Produktion	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	6

### VII. Optionales Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul (OWS)

#### 1. Allgemeines

- Der Studierende kann auf eigenen Wunsch über das Sachfach Betriebswirtschaftslehre hinaus außercurricular das OWS belegen. Das OWS ist ein optionales Zusatzmodul, das Studierenden der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft mit Sachfach BWL zur vertiefenden Vorbereitung auf einige konsekutive wirtschaftswissenschaftliche Masterstudiengänge dienen kann.
- Das OWS kann in einem Umfang von maximal 29 ECTS-Punkten belegt werden. Prüfungen in den obligatorischen Modulen des Sachfachs Betriebswirtschaftslehre können durch das OWS nicht ersetzt werden.
- Die Belegung des OWS erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht für das OWS festgesetzten Prüfungen. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studienbüro kann der Studierende jederzeit von der Belegung des OWS Abstand nehmen; eine erneute Belegung des OWS ist ausgeschlossen.

4. Für eine erste verbindliche Prüfungsanmeldung zu den Lehrveranstaltungen VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, VL Analysis und VL Grundlagen der Statistik im Optionalen Wirtschaftswissenschaftlichen Spezialisierungsmodul wird das Bestehen der OP im Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft empfohlen.
5. Dem Studierenden obliegt für die der Wahlpflichtprüfungen zugehörigen Lehrveranstaltungen die Wahl der Lehrsprache. Durch die verbindliche Prüfungsanmeldung zu einer der den Lehrveranstaltungen VL Mikroökonomik A oder VL Makroökonomik A zugehörigen Prüfung wählt der Studierende eigenverantwortlich seine Wahlpflichtprüfung. Voraussetzung für die Zulassung zu der Wahlpflichtprüfung ist das Bestehen der beiden den Lehrveranstaltungen VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und VL Analysis zugehörigen Prüfungen.
6. Jede Prüfung des OWS kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Wird eine Prüfung aus diesem optionalen Zusatzmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, kann das OWS nicht weiter belegt werden; der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Kultur und Wirtschaft geht nicht verloren.

## 2. Modulübersicht

Optionales Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul								29 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Min.	PL	N	D	N	8
P	VL Analysis	Klausur	90 Min.	PL	N	D	N	5
P	VL Grundlagen der Statistik	Klausur	180 Min.	PL	N	D	N	8
WP	VL Mikroökonomik A/ Microeconomics A oder VL Makroökonomik A/ Macroeconomics A	Klausur	120 Min.	PL	N	D/ E  D/ E	N	8

## B.2. Sachfach Volkswirtschaftslehre

### I. Module des wirtschaftswissenschaftlichen Sachfachs Volkswirtschaftslehre

1. Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre;
2. Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre.

### II. Zusammensetzung der 25% des Sachfachs für die Gesamtnote

1. Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	12,5 %
2. Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre	12,5 %

### III. ergänzende Zulassungsvoraussetzungen

1. Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre

Keine.

2. Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre

Voraussetzung für die jeweilige Zulassung zu den Prüfungen der Lehrveranstaltungen

- a. VL Mikroökonomik A,
- b. VL Makroökonomik A sowie
- c. VL Mikroökonomik B und VL Makroökonomik B

ist das Bestehen der Prüfungen der Lehrveranstaltungen VL Analysis und VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre im Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre.

### IV. Orientierungsphase (OP)

Für die OP ist die Prüfung der VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre zu bestehen.

### V. Sonstige fachspezifische Regelung

1. Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre
  - a. Dem Studierenden obliegt für die den Pflichtprüfungen und den Wahlpflichtprüfungen zugehörigen Lehrveranstaltungen VL Mikroökonomik A, VL Makroökonomik A, VL Mikroökonomik B und VL Makroökonomik B die Wahl der Lehrsprache.
  - b. Der Studierende wählt die Prüfung für die Wahlpflichtprüfung eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht angegebenen Prüfungen.
2. Studierenden des Bachelorstudiengangs Kultur und Wirtschaft: Geschichte steht im Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre die Lehrveranstaltung VL Wirtschaftsgeschichte sowie die zugehörige Prüfung nicht zur Wahl. Diesen Studierenden steht stattdessen eine Spezialvorlesung für die Wahlpflichtprüfung als Ersatz zur Wahl, die als VL Wirtschaftsgeschichte anerkannt wird.

## VI. Modulübersicht Sachfach Volkswirtschaftslehre

Modul Grundlagen der Volkswirtschaftslehre								21 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D	Ja	8
P	VL Analysis	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D	N	5
P	VL Statistik I	Klausur	180 Min.	PL	Ja	D	N	8

Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre								30 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Mikroökonomik A/ Microeconomics A	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D/ E	N	8
P	VL Makroökonomik A/ Macroeconomics A	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D/ E	N	8
WP	VL Mikroökonomik B/ Microeconomics B oder VL Makroökonomik B/ Macroeconomics B	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D/ E	N	8
WP	VL Wirtschaftsgeschichte oder VL Internationale Ökonomik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	D E	N	6

## VII. Optionales Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre (OSV)

### 1. Allgemeines

1. Der Studierende kann auf eigenen Wunsch über das Sachfach Volkswirtschaftslehre hinaus außercurricular das OSV belegen. Das OSV ist ein optionales Zusatzmodul, das Studierenden der Bachelorstudiengänge Kultur und Wirtschaft mit Sachfach VWL zur vertiefenden Vorbereitung auf einige konsekutive wirtschaftswissenschaftliche Masterstudiengänge dienen kann.
2. Das OSV kann in einem Umfang von maximal 38 ECTS-Punkten belegt werden. Prüfungen in den obligatorischen Modulen des Sachfachs Volkswirtschaftslehre können durch das OSV nicht ersetzt werden.
3. Die Belegung des OSV erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht für das OSV festgesetzten Prüfungen. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studienbüro kann der Studierende jederzeit von der Belegung des OSV Abstand nehmen; eine erneute Belegung des OSV ist ausgeschlossen.

**Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim**

4. Voraussetzung für eine erste Prüfungszulassung im OSV ist das Bestehen der orientierungsphasenrelevanten Prüfung im Sachfach Volkswirtschaftslehre. Darüber hinaus ist Voraussetzung für eine Prüfungszulassung in den Lehrveranstaltungen
  - a. VL Mikro- und Makroökonomik B das Bestehen beider Prüfungen in den Lehrveranstaltungen VL Mikro- und Makroökonomik A im Sachfach Volkswirtschaftslehre;
  - b. VL Statistik II das Bestehen der Prüfung in der Lehrveranstaltung Statistik I im Sachfach Volkswirtschaftslehre.
  - c. VL Grundlagen der Ökonometrie das Bestehen der Prüfung in der Lehrveranstaltung Statistik II.
5. Im OSV kann nur die im Modul Vertiefung Volkswirtschaftslehre des Sachfachs Volkswirtschaftslehre nicht belegte Lehrveranstaltung VL Mikroökonomik B oder VL Makroökonomik B besucht und an der zugehörigen Prüfung teilgenommen werden. Wurde eine dieser Prüfungen im Sachfach endgültig nicht bestanden, kann sie nicht erneut im OSV belegt werden.
6. Jede Prüfung des OVS kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Wird eine Prüfung aus diesem optionalen Zusatzmodul in der ersten Wiederholung nicht bestanden, kann das OVS nicht weiter belegt werden; der Prüfungsanspruch im Bachelorstudengang Kultur und Wirtschaft geht nicht verloren.

## 2. Modulübersicht

Optionales Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre								38 ECTS- Punkte
P/WP	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	LPS	OP	ECTS- Punkte
P	VL Wirtschaftspolitik	Klausur	135 Min.	PL	N	D	N	8
P	VL Finanzwissenschaft	Klausur	135 Min.	PL	N	D	N	8
P	VL Mikroökonomik B/ Microeconomics B oder VL Makroökonomik B/ Macroeconomics B	Klausur	120 Min.	PL	Ja	D/ E  D/ E	N	8
P	VL Statistik II	Klausur	180 Min.	PL	N	D	N	8
P	VL Grundlagen der Ökonometrie	Klausur	90 Min.	PL	N	D	N	6

## **C. Praxismodul**

### **I. Allgemeines**

Im Pflichtpraktikum sammeln die Bachelor-Studierenden erste berufspraktische Erfahrungen und lernen die im Studium erworbenen Kompetenzen in einem praktischen Umfeld anzuwenden. Sie gewinnen aus der Perspektive der Berufspraxis einen neuen Blickwinkel auf das Studium und seine Inhalte, Methoden und Theorien. Das Praktikum dient in erster Linie der eigenen Berufsorientierung, dem Kennenlernen möglicher Berufsfelder und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse auch dem Gewinn beruflicher Erfahrungen für den Berufseinstieg nach dem Studium.

### **II. Anforderungen an das Praktikum**

Das Pflichtpraktikum als Grundlage für den Praktikumsbericht muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Das Praktikum ist Teil des Studiums und ist während des Studiums im entsprechenden Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Kultur und Wirtschaft zu absolvieren. Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten Fachsemester durchzuführen. Es kann sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden.
2. Die Praktikumsstelle muss in einem Tätigkeitsfeld absolviert werden, das einen Bezug zum eigenen Studium im Kern- oder Sachfach aufweist oder diese Fächer kombiniert.
3. Das Praktikum kann in betrieblicher Vollzeit oder als Teilzeit-Praktikum absolviert werden. Unabhängig des Modells in Voll- oder Teilzeit müssen insgesamt mindestens 210 Stunden berufliche Tätigkeit geleistet werden. Dabei wird eine Wochenarbeitszeit von 35 Stunden bei einem Vollzeit-Praktikum zu Grunde gelegt, woraus sich eine Praktikumsdauer von sechs Wochen ergibt. Die berufliche Tätigkeit soll in einem zusammenhängenden Zeitraum (Blockpraktikum) durchgeführt werden. Sie kann auch in maximal zwei Zeiträume aufgeteilt werden, wobei einer dieser einen zusammenhängenden Zeitraum von 140 Stunden nicht unterschreiten werden darf.

### **III. Praktikumsbericht, Praktikumsbescheinigung**

1. Zu dem absolvierten Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen. Der Praktikumsbericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht mit einem Umfang von mindestens 3 bis maximal 5 Seiten (Din A4) dar. Der Bericht soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:
  - a. Beschreibung der Institution oder des Unternehmens sowie der Abteilung beziehungsweise des konkreten Einsatzbereiches, bei dem das Praktikum absolviert wurde (maximal eine halbe Seite);
  - b. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten (maximal eine Seite);
  - c. Darstellung des Praktikums: Ausstattung des Praktikumsplatzes und Art der Betreuung während des Praktikums (maximal eine halbe Seite);
  - d. Reflexion über den Stellenwert der im Studium erworbenen Kompetenzen für die ausgeübte berufliche Tätigkeit als Schwerpunkt des Praktikumsberichts (maximal eine Seite);

- e. Beschreibung der im Praktikum erworbenen zusätzlichen Kompetenzen und sich daraus ergebende berufliche Perspektiven gegebenenfalls hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung (maximal eine Seite);
- f. Bewertung des Praktikums und Angabe der Gründe für eine eventuelle Empfehlung des absolvierten Praktikums für andere Studierende (maximal eine halbe Seite).

Für die formale und inhaltliche Gestaltung des Praktikumsberichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten.

2. Die verbindliche Anmeldung zu einem jeden Prüfungsversuch erfolgt unabhängig der sonstigen Anmeldefristen der Studienbüros eigenverantwortlich jederzeit im Rahmen des Studiums durch den Studierenden. Dafür hat der Studierende den Praktikumsbericht beim Studiengangsmangement der Philosophischen Fakultät abzugeben. Der Prüfungsversuch wird dem Fachsemester zugeordnet, in dem der Studierende den Praktikumsbericht abgegeben hat. Erfolgte die verbindliche Prüfungsanmeldung innerhalb der maximalen Studienzeit, ist der Studierende zugelassen und der eingereichte Praktikumsbericht wird dem Prüfer zur Bewertung vorgelegt.
3. Dem Praktikumsbericht ist zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Redlichkeit eine Bescheinigung des Praktikumssträgers über das abgeleistete Praktikum in Kopie bei der Abgabe beizulegen. Diese muss das Tätigkeitsfeld der Praktikumsstelle angeben sowie den Zeitraum, die Dauer und die geleisteten (Wochen-)Arbeitsstunden bestätigen. Wird die Praktikumsbescheinigung bei der Prüfungsanmeldung nicht mit eingereicht, kann die Erfüllung der Anforderungen an das Praktikum nicht festgestellt werden und der Praktikumsbericht gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall ist es dem Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch den bereits im Erstversuch vorgelegten Praktikumsbericht zum selben Praktikum erneut einzureichen; das Erfordernis der gleichzeitigen Vorlage der Praktikumsbescheinigung bleibt davon unberührt.
4. Erfüllt das Praktikum nicht die geforderten Anforderungen, gilt der Praktikumsbericht als mit „nicht bestanden“ bewertet. In diesem Fall hat der Studierende für den Wiederholungsversuch des Praktikumsberichts ein neues Praktikum zu absolvieren. Wird der Praktikumsbericht bei Vorliegen eines den Anforderungen entsprechenden Praktikums vom Prüfer mit „nicht bestanden“ bewertet, ist es dem Studierenden möglich, für den Wiederholungsversuch einen neuen Praktikumsbericht zum selben Praktikum wie beim Erstversuch einzureichen.

### III. Modulübersicht

Praxismodul							10 ECTS- Punkte
Prüfung ohne zugehörige Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	PL/SL	GS	PrS	OP	ECTS- Punkte
Praktikum	Praktikumsbericht	3 - 5 S.	SL	N	D	N	10

## Abkürzungsverzeichnis

B.A.	Bachelor of Arts
D	Deutsch
E	Englisch
ECTS	European Credit Transfer System
F	Französisch
GeR	Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GS	Gesamtnotenrelevanz
HS	Hauptseminar
I	Italienisch
Jh.	Jahrhundert
LPS	Lehr- und Prüfungssprache
Min.	Minuten
mind.	mindestens
N	Nein
OP	Orientierungsphase
OSV	Optionales Spezialisierungsmodul Volkswirtschaftslehre
OWS	Optionales Wirtschaftswissenschaftliches Spezialisierungsmodul
P	Pflichtprüfung
PL	Prüfungsleistung
PrS	Prüfungssprache
PS	Proseminar
S	Seminar
S.	Seite(n)
SL	Studienleistung
Sp	Spanisch
Tut	Tutorium
Ü	Übung
UK	United Kingdom
US	United States
VL	Vorlesung
W.	Wochen
WP	Wahlpflichtprüfung
ZfS	Zentrum für Schlüsselqualifikationen

**7. Satzung zur Änderung der  
Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und  
Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen)**

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Juni 2018 (BekR) Nr. 15/2018 Teil 2, S. 20 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

04. Juni 2019

**Artikel 1**

**Änderung der Anlage C: Fachspezifische Anlagen M.A. Kultur und Wirtschaft**

**§ 1**

**Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Französisistik**

Ziffer „4. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Französisistik“ wird im Bereich „Modultabelle Kernfach Französisistik“ wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Französisistik bei rein linguistischer Ausrichtung“ wird wie folgt geändert:

a) In dem Textabschnitt über der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text“ wird jeweils das Wort „Modul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

b) Die Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der zweiten Zeile „S Linguistik“ wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Angabe „Hausarbeit oder mündliche Prüfung<sup>1a</sup>“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Dauer“ wird in der zweiten Zeile „S Linguistik“ die Angabe „20-25 S.“ durch die Angabe „20-25 S. / 20 Min.“ ersetzt.

cc) Die Fußnote <sup>1a</sup> wird mit folgendem Text neu eingefügt:

<sup>1a</sup> Eine mündliche Prüfung kann vom Studierenden nur gewählt werden, sofern im S Interkulturelle Kommunikation im Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis die Prüfungsform Hausarbeit gewählt wird.“

c) In der Tabelle des Moduls „Modul: Interkulturelle Praxis“ wird in der Überschriftszeile das Wort „Modul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

d) Nach der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis“ werden folgender Text sowie folgende Tabelle einschließlich Fußnoten 3a und 3b neu eingefügt:

„Aus den zwei Modulen *Modul: Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* und *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* sind entweder alle vier sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* oder sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* in Kombination mit zwei sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* zu wählen. Das *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* kann nur in Kombination mit dem *Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis* studiert werden. Die sprachpraktischen Kurse in beiden Modulen müssen in derselben Sprache studiert werden.

Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache <sup>3a</sup>				8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>3b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>3b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
PS Landeskunde (Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>3b</sup>	Hausaufgaben		TP	2

<sup>3a</sup> Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen Kurs der Niveaustufe I handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe II entsprechen.

<sup>3b</sup> Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.“

2. Der Abschnitt „Französisistik bei rein literaturwissenschaftlicher Ausrichtung“ wird wie folgt geändert:

a) In dem Textabschnitt über der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven“ wird jeweils das Wort „Modul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

b) Die Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der zweiten Zeile „S Literaturwissenschaft“ wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Angabe „Hausarbeit oder mündliche Prüfung<sup>5a</sup>“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Dauer“ wird in der zweiten Zeile „S Literaturwissenschaft“ die Angabe „20-25 S.“ durch die Angabe „20-25 S. / 20 Min.“ ersetzt.

cc) Die Fußnote <sup>5a</sup> wird mit folgendem Text neu eingefügt:

<sup>5a</sup> Eine mündliche Prüfung kann vom Studierenden nur gewählt werden, sofern im S Interkulturelle Kommunikation im Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis die Prüfungsform Hausarbeit gewählt wird.“

c) In der Tabelle des Moduls „Modul: Interkulturelle Praxis“ wird in der Überschriftszeile das Wort „Modul“ durch die Angabe „Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis“ ersetzt.

d) Nach der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis“ werden folgender Text sowie folgende Tabelle einschließlich Fußnoten 7a und 7b neu eingefügt:

„Aus den zwei Modulen *Modul: Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* und *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* sind entweder alle vier sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* oder sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* in Kombination mit zwei sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* zu wählen. Das *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* kann nur in Kombination mit dem *Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis* studiert werden. Die sprachpraktischen Kurse in beiden Modulen müssen in derselben Sprache studiert werden.

Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache <sup>7a</sup>				8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>7b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>7b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
PS Landeskunde (Italienisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>7b</sup>	Hausaufgaben		TP	2

<sup>7a</sup> Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen Kurs der Niveaustufe I handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe II entsprechen.

<sup>7b</sup> Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.“

## § 2

### Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Hispanistik

Ziffer „5. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Hispanistik“ wird im Bereich „Modultabelle Kernfach Hispanistik“ wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Hispanistik bei rein linguistischer Ausrichtung“ wird wie folgt geändert:

a) In dem Textabschnitt über der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text“ wird jeweils das Wort „Modul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

b) Die Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der zweiten Zeile „S Linguistik“ wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Angabe „Hausarbeit oder mündliche Prüfung<sup>1a</sup>“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Dauer“ wird in der zweiten Zeile „S Linguistik“ die Angabe „20-25 S.“ durch die Angabe „20-25 S. / 20 Min.“ ersetzt.

cc) Die Fußnote <sup>1a</sup> wird mit folgendem Text neu eingefügt:

„<sup>1a</sup> Eine mündliche Prüfung kann vom Studierenden nur gewählt werden, sofern im S Interkulturelle Kommunikation im Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis die Prüfungsform Hausarbeit gewählt wird.“

c) In der Tabelle des Moduls „Modul: Interkulturelle Praxis“ wird in der Überschriftszeile das Wort „Modul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

d) Nach der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis“ werden folgender Text sowie folgende Tabelle einschließlich Fußnoten 3a und 3b neu eingefügt:

„Aus den zwei Modulen *Modul: Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* und *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* sind entweder alle vier sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* oder sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* in Kombination mit zwei sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* zu wählen. Das *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* kann nur in Kombination mit dem *Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis* studiert werden. Die sprachpraktischen Kurse in beiden Modulen müssen in derselben Sprache studiert werden.

Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache <sup>3a</sup>				8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) <sup>3b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) <sup>3b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
PS Landeskunde (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) <sup>3b</sup>	Hausaufgaben		TP	2

<sup>3a</sup> Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen Kurs der Niveaustufe I handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe II entsprechen.

<sup>3b</sup> Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.“

2. Der Abschnitt „Hispanistik bei rein literaturwissenschaftlicher Ausrichtung“ wird wie folgt geändert:

a) In dem Textabschnitt über der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven“ wird jeweils das Wort „Modul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

b) Die Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der zweiten Zeile „S Literaturwissenschaft“ wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Angabe „Hausarbeit oder mündliche Prüfung<sup>5a</sup>“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Dauer“ wird in der zweiten Zeile „S Literaturwissenschaft“ die Angabe „20-25 S.“ durch die Angabe „20-25 S. / 20 Min.“ ersetzt.

cc) Die Fußnote <sup>5a</sup> wird mit folgendem Text neu eingefügt:

„<sup>5a</sup> Eine mündliche Prüfung kann vom Studierenden nur gewählt werden, sofern im S Interkulturelle Kommunikation im Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis die Prüfungsform Hausarbeit gewählt wird.“

c) In der Tabelle des Moduls „Modul: Interkulturelle Praxis“ wird in der Überschriftszeile das Wort „Modul“ durch die Angabe „Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis“ ersetzt.

d) Nach der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis“ werden folgender Text sowie folgende Tabelle einschließlich Fußnoten 7a und 7b neu eingefügt:

„Aus den zwei Modulen *Modul: Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* und *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* sind entweder alle vier sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* oder sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* in Kombination mit zwei sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* zu wählen. Das *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* kann nur in Kombination mit dem *Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis* studiert werden. Die sprachpraktischen Kurse in beiden Modulen müssen in derselben Sprache studiert werden.

Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache <sup>7a</sup>				8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) <sup>7b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) <sup>7b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
PS Landeskunde (Italienisch, Portugiesisch oder Französisch) <sup>7b</sup>	Hausaufgaben		TP	2

<sup>7a</sup> Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen Kurs der Niveaustufe I handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe II entsprechen.

<sup>7b</sup> Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.

§ 3

**Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Italianistik**

Ziffer „6. Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Italianistik“ wird im Bereich „Modultabelle Kernfach Italianistik“ wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Italianistik bei rein linguistischer Ausrichtung“ wird wie folgt geändert:

a) In dem Textabschnitt über der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text“ wird jeweils das Wort „Modul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

b) Die Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Spracherwerbs- und Mehrsprachigkeitsforschung – Interaktion und Text“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der zweiten Zeile „S Linguistik“ wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Angabe „Hausarbeit oder mündliche Prüfung<sup>1a</sup>“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Dauer“ wird in der zweiten Zeile „S Linguistik“ die Angabe „20-25 S.“ durch die Angabe „20-25 S. / 20 Min.“ ersetzt.

cc) Die Fußnote <sup>1a</sup> wird mit folgendem Text neu eingefügt:

„<sup>1a</sup> Eine mündliche Prüfung kann vom Studierenden nur gewählt werden, sofern im S Interkulturelle Kommunikation im Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis die Prüfungsform Hausarbeit gewählt wird.“

c) In der Tabelle des Moduls „Modul: Interkulturelle Praxis“ wird in der Überschriftszeile das Wort „Modul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

d) Nach der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis“ werden folgender Text sowie folgende Tabelle einschließlich Fußnoten 3a und 3b neu eingefügt:

„Aus den zwei Modulen *Modul: Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* und *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* sind entweder alle vier sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* oder sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* in Kombination mit zwei sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* zu wählen. Das *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* kann nur in Kombination mit dem *Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis* studiert werden. Die sprachpraktischen Kurse in beiden Modulen müssen in derselben Sprache studiert werden.

Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache <sup>3a</sup>				8
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Ü 2. romanische Sprache (Französisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>3b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Französisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>3b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3

PS Landeskunde (Französisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>3b</sup>	Hausaufgaben		TP	2

<sup>3a</sup> Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen Kurs der Niveaustufe I handeln. Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe II entsprechen.

<sup>3b</sup> Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.“

2. Der Abschnitt „Italianistik bei rein literaturwissenschaftlicher Ausrichtung“ wird wie folgt geändert:

a) In dem Textabschnitt über der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven“ wird jeweils das Wort „Modul“ durch das Wort „Aufbaumodul“ ersetzt.

b) Die Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Sozialer und historischer Wandel – Ästhetische und theoretische Transformationen – Interkulturelle und postkoloniale Perspektiven“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Form und Art der Prüfung“ in der zweiten Zeile „S Literaturwissenschaft“ wird das Wort „Hausarbeit“ durch die Angabe „Hausarbeit oder mündliche Prüfung<sup>5a</sup>“ ersetzt.

bb) In der Spalte „Dauer“ wird in der zweiten Zeile „S Literaturwissenschaft“ die Angabe „20-25 S.“ durch die Angabe „20-25 S. / 20 Min.“ ersetzt.

cc) Die Fußnote <sup>5a</sup> wird mit folgendem Text neu angefügt:

<sup>5a</sup> Eine mündliche Prüfung kann vom Studierenden nur gewählt werden, sofern im S „Interkulturelle Kommunikation im Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis die Prüfungsform Hausarbeit gewählt wird.“

c) In der Tabelle des Moduls „Modul: Interkulturelle Praxis“ wird in der Überschriftszeile das Wort „Modul“ durch die Angabe „Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis“ ersetzt.

d) Nach der Tabelle des Moduls „Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis“ werden folgender Text sowie folgende Tabelle einschließlich Fußnoten 7a und 7b neu eingefügt:

„Aus den zwei Modulen *Modul: Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* und *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* sind entweder alle vier sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* oder sämtliche Lehrveranstaltungen aus dem *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* in Kombination mit zwei sprachpraktischen Übungen aus dem *Modul: Sprach- und Kulturraumkompetenz* zu wählen. Das *Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache* kann nur in Kombination mit dem *Aufbaumodul: Interkulturelle Praxis* studiert werden. Die sprachpraktischen Kurse in beiden Modulen müssen in derselben Sprache studiert werden.

<b>Vertiefungsmodul 2. romanische Sprache<sup>7a</sup></b>				<b>8</b>
<b>Prüfungsmodul bzw. -fach</b>	<b>Form und Art der Prüfung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS</b>
Ü 2. romanische Sprache (Französisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>7b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
Ü 2. romanische Sprache (Französisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>7b</sup>	Klausur	90 Min.	TP	3
PS Landeskunde (Französisch, Portugiesisch oder Spanisch) <sup>7b</sup>	Hausaufgaben		TP	2

<sup>7a</sup> Bei höchstens einer der Übungen darf es sich um einen Kurs der Niveaustufe I handeln.

Die andere Übung muss mindestens der Niveaustufe II entsprechen.

<sup>7b</sup> Es gilt das jeweils aktuelle Kursangebot in den verschiedenen romanischen Sprachen am Romanischen Seminar.“

#### § 4

#### Fachspezifischer Teil: M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie

Ziffer „7. Fachspezifischer Teil M.A. Kultur und Wirtschaft: Philosophie“ wird im Bereich „Modultabelle Kernfach Philosophie“ wie folgt geändert:

1. Die vier Modultabellen des Kernfachs Philosophie werden wie folgt neu gefasst:

<b>Modul Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft</b>				<b>16</b>
<b>Prüfungsmodul bzw. -fach</b>	<b>Form und Art der Prüfung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS</b>
S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	TP	8
S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	TP	8

<b>Modul Sprache, Wissen, Wirklichkeit</b>				<b>16</b>
<b>Prüfungsmodul bzw. -fach</b>	<b>Form und Art der Prüfung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS</b>
S Sprache, Wissen, Wirklichkeit	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	TP	8
S Sprache, Wissen, Wirklichkeit	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	TP	8

<b>Modul Vertiefung</b>				<b>6</b>
<b>Prüfungsmodul bzw. -fach</b>	<b>Form und Art der Prüfung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS</b>
S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Mündliche Prüfung	20 Min.	TP	6
<i>oder</i>				
S Sprache, Wissen, Wirklichkeit	Mündliche Prüfung	20 Min.		

Prüfungsmodul				30
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Oberseminar	Präsentation und schriftliches Exposé eines Masterarbeitsprojekts	20 Min./ 5-8 S.	TP	6
Schriftliche Master-Abschlussarbeit	Wissenschaftliche Arbeit	60-80 S.	TP	24

2. In dem Abschnitt „Ergänzungsbereich“ wird vor der Tabelle „Modul: Geschichte“ folgende Tabelle einschließlich Fußnote 5 neu eingefügt:

Projektmodul Philosophie				16
Prüfungsmodul bzw. -fach	Form und Art der Prüfung	Dauer	Abschluss	ECTS
Projektseminar 1	Projektexposé/Projektskizze/ Projektentwurf	8-10 S.	TP	8
Projektseminar 2	Schriftliche und/oder praktische Arbeit <sup>5</sup>		TP	8

<sup>5</sup> Form, Art und Umfang der Leistung werden in individueller Absprache mit dem Prüfer festgelegt.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich

1. Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 3 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.
2. Die Regelungen des Artikels 1 § 4 dieser Änderungssatzung finden auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.
3. Für Studierende des Kernfachs Philosophie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim bereits begonnen haben, besteht die Möglichkeit, ihr Studium nach den Regelungen der bisher für sie geltenden Fassung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur

und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) vom 7. März 2013 (BekR Nr. 7/2013 Teil 3, S. 75 ff.) zu Ende zu führen.

4. Studierende im Sinne von Nummer 3 können für ihr weiteres Studium in die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) in der Fassung dieser Änderungssatzung wechseln, falls sie bis zum 01. Oktober 2019 ein entsprechendes unwiderrufliches schriftliches Begehren an den Zentralen Prüfungsausschuss richten. Ein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein unwiderruflicher Antrag auf Übertragung sämtlicher Prüfungen des bisherigen Studiums einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche gestellt wird. Wird einem Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung stattgegeben, werden Prüfungen, die

a) auch nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) in der Fassung dieser Änderungssatzung Bestandteil des Studiums im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim sind und

b) bereits bestanden oder nicht bestanden wurden einschließlich ihrer Note übertragen. Gleiches gilt für Prüfungen, für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, die er aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 4 werden nach Maßgabe der für die Betroffenen bis zum Wechsel der Prüfungsordnung geltenden Regelungen fortgeführt.

Prüfungsverfahren von Prüfungen, die nicht auch nach der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim (inkl. Fachspezifischer Anlagen) in der Fassung dieser Änderungssatzung Bestandteil des Studiums im Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft an der Universität Mannheim sind (Zusatzprüfungen), werden durch die Stattgabe des Antrages beendet.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den

4.6.2019

Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



### **3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim**

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2017 (BekR Nr. 19/2017 Teil I, S. 45 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

#### **§ 1**

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfer der Masterarbeit kann nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Universität Mannheim sein, der im studierten Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet. Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Ausgebende bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer kann weitere Personen – auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern – als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.“

2. In Absatz 6 werden Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. Mit Einwilligung des Prüfers sowie erforderlichenfalls des Zweitkorrektors kann die Master-Abschlussarbeit auch in englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.“

3. In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel in zweifacher Ausfertigung“ durch die Wörter „in einfacher Ausfertigung“ ersetzt.

4. In Absatz 10 werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen.

5. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Wird die Masterarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 zu begutachten. Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Masterarbeit jene Note gemäß § 17, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten

kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Liegt das nach Satz 2 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.“

## § 2

In „V. Anlage: Modulkatalog“ werden in der Modultabelle zum Modul „Disziplinäre Erweiterung“ die Zeilen im Bereich Philosophie (Master) wie folgt neu gefasst:

<b>Philosophie: Master</b>				
S Sprache, Wissen, Wirklichkeit	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	TP	8
S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	TP	8

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Geschichte der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den

4.6.2020

Prof. Dr. Thomas Puhl



**4. Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und  
Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim**

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2015 (BekR Nr. 17/2015 Teil II, S. 23 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**.

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfer der Masterarbeit kann nur ein Hochschullehrer, außerplanmäßiger Professor oder Privatdozent der Universität Mannheim sein, der im studierten Kernfach Lehrveranstaltungen anbietet. Zum Prüfer wird der das Thema der Masterarbeit Ausgebende bestellt. Der Studierende kann einen Vorschlag für die Prüferbestellung einreichen; es erwächst kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers. Der Prüfer kann weitere Personen – auch Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren oder Privatdozenten der Universität Mannheim aus anderen Fächern – als Betreuer hinzuziehen. Betreuer beraten den Studierenden bei Fragen im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Studierenden für die Prüfungsleistung sind zu wahren.“

2. In Absatz 6 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Master-Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.“

3. In Absatz 9 Satz 1 werden die Wörter „in der Regel in zweifacher Ausfertigung“ durch die Wörter „in einfacher Ausfertigung“ ersetzt.

4. In Absatz 10 werden die Sätze 2 bis 4 ersatzlos gestrichen.

5. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Wird die Masterarbeit im Wiederholungsversuch mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist diese von einem zweiten Prüfer im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 zu begutachten. Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer voneinander ab, gilt als Note der Masterarbeit jene Note gemäß § 17, die dem arithmetischen Mittel beider Einzelbewertungen am nächsten

kommt; im Zweifel ist die bessere der beiden Noten zu vergeben. Liegt das nach Satz 2 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben.“

## § 2

In „V. Anlage: Modulkatalog“ wird im Bereich „Wahlpflichtmodul“ die Modultabelle des Moduls „9) Modul: Philosophie“ wie folgt neu gefasst:

<b>9) Modul: Philosophie<sup>10</sup></b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Form und Art der Prüfung</b>	<b>Dauer</b>	<b>Abschluss</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft			TP	8
S Sprache, Wissen, Wirklichkeit			TP	8
				<b>16</b>

<sup>10</sup> Form und Art der Prüfung sowie Dauer entsprechen den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Kultur und Wirtschaft der Universität Mannheim der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.“

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

## § 1

### Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikel 1 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich auf Studierende Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft: Digitale Kommunikation der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 7/2013 Teil 4, S. 29 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder im höheren Fachsemester aufnehmen.

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 4.6.2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**6. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang  
Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2018 (BekR Nr. 15/2018, Teil II, Seite 39 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

**04. Juni 2019**

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Wörter „im Modulkatalog“ durch die Wörter „in den Modulkatalogen“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Die Modulkataloge der Fächer werden vom Fakultätsrat der Fakultät, welcher das Fach zugeordnet ist, der Modulkatalog der fächerübergreifenden Bereiche wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

**Teil 2  
Prüfungsverfahren**

**§ 2**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

- (1) Die für die Bachelorprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Sprachkompetenzprüfung, der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul und der Bachelorarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der entsprechenden Anlage A und der Anlage B.

- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung.
- (3) Die Festlegung der Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen erfolgt in der Prüfungsordnung. Stehen in dieser Prüfungen alternativ zur Auswahl, wird die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Prüfung im Modulkatalog festgesetzt, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Maßgabe der Anlagen A und B die Wahl. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.
- (4) Art, Form und Umfang oder Dauer der Wahlprüfungen werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.
- (5) In den Modulkatalogen können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) und weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (6) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.“

### § 3

§ 11 Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Veranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.“

### § 4

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „, Referaten und Mitarbeit“ durch die Wörter „und Referaten“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 12a Absatz 1 festgesetzt werden.“

§ 5

Nach § 12 wird folgender § 12a neu eingefügt:

**„§ 12a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 10 Absätze 3 bis 5 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

§ 6

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 25 Rücktritt und Säumnis**

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den

Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

- (3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.
- (4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.
- (7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 24 bleibt unberührt.“

## § 7

In § 30 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des jeweiligen Bachelorstudiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.“

**Teil 3**  
**Fächerkatalog**

**§ 8**

**Anlage A: Fächerkatalog** wird wie folgt geändert:

1. Kapitel **„1. Fach Deutsch“** wird wie folgt geändert:

a. Der Unterpunkt **„Teilnahmevoraussetzungen“** wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 2 wird ersatzlos gestrichen.

bb. In Nummer 3 wird die Angabe **„erfolgreiche Absolvierung des „PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2““** durch die Angabe **„vorangegangene Teilnahme an der „VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft““** ersetzt.

cc. In Nummer 4 wird die Angabe **„erfolgreiche Absolvierung des „PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2““** durch die Angabe **„vorangegangene Teilnahme an der „VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft““** ersetzt.

dd. In Nummer 5 werden die Wörter **„erfolgreiche Absolvierung“** durch die Wörter **„vorangegangene Teilnahme an“** ersetzt.

ee. Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

b. Im Unterpunkt **„Orientierungsphase“** wird in Nummer 1 die Angabe **„ Tl.1“** ersatzlos gestrichen.

c. Im Unterpunkt **„Modulübersicht Fach Deutsch“** wird die Tabelle zum **„Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 1“** wie folgt geändert:

aa. In der Zeile zur Lehrveranstaltung **„VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 1“** wird in der Spalte **„Lehrveranstaltung“** die Angabe **„ Tl. 1“** ersatzlos gestrichen und in der Spalte **„ECTS“** die Zahl **„6“** durch die Zahl **„8“** ersetzt.

bb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung **„PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Tl. 2“** wird ersatzlos gestrichen.

cc. In der Zeile zur Lehrveranstaltung **„VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft“** wird in der Spalte **„ECTS“** die Zahl **„6“** durch die Zahl **„8“** ersetzt.

2. In Kapitel **„2. Fach Englisch“** im Unterpunkt **„Modulübersicht Fach Englisch“** werden in der Tabelle zum **„Modul Sprachpraxis“** in der Zeile zur Lehrveranstaltung **„Ü Intermediate Essay Writing“** in der Spalte **„Prüfungsform“** das Wort **„Klausur“** durch das Wort **„Essay“** und in der Spalte **„Dauer“** die Angabe **„90 Min.“** durch die Angabe **„15-20 S.“** ersetzt.

3. Kapitel **„7. Fach Mathematik“** wird wie folgt geändert:

a. Der Unterpunkt **„Inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen“** wird wie folgt geändert:

- aa. In Nummer 2 werden die Wörter „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ durch die Angabe „VL+Ü Stochastik I“ ersetzt.
  - bb. In Nummer 5 wird die Angabe „/M.Sc.“ ersatzlos gestrichen.
  - b. Im Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird in Nummer 2 die Angabe „Bachelor- oder Masterstudiengangs „B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik““ durch die Angabe „Bachelorstudiengangs „B.Sc. Wirtschaftsmathematik““ ersetzt.
  - c. Der Unterpunkt „Modulübersicht Fach Mathematik“ wird wie folgt geändert:
    - aa. In der Tabelle zum „Pflichtmodul Mathematik“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Wörter „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ durch die Angabe „Stochastik I“ ersetzt.
    - bb. In der Tabelle zum „Wahlmodul Mathematik“ in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Seminar aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ jeweils die Angabe „/M.Sc.“ ersatzlos gestrichen.
4. Kapitel **„8. Fach Philosophie/Ethik“** wird wie folgt neu gefasst:

**„Folgende Module sind zu belegen:**

1. Basismodul Grundlagen der Philosophie
2. Basismodul Praktische Philosophie
3. Basismodul Theoretische Philosophie
4. Modul Philosophie & Religion
5. Aufbaumodul Philosophie

**Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Fachs Philosophie/Ethik setzt Englischkenntnisse sowie das Latinum oder das Graecum voraus.

**Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung der „Ü Philosophisches Denken & Argumentieren“ ist der Nachweis der unter „Studienvoraussetzungen“ aufgeführten Sprachkenntnisse.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar eines Basismoduls ist die erfolgreiche Absolvierung der „Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte“ aus dem „Basismodul Grundlagen der Philosophie“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Formale Logik“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Ü Philosophisches Denken & Argumentieren“ aus dem „Basismodul Grundlagen der Philosophie“.
4. Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren aus dem „Aufbaumodul Philosophie“ ist die erfolgreiche Absolvierung der drei Basismodule.

**Orientierungsphase**

Für die Orientierungsphase sind im Fach Philosophie/Ethik zu erbringen:

1. Ü Philosophisches Denken & Argumentieren

2. Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte

**Bachelorarbeit**

Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel aus einem der belegten Module gewählt und kann aus den besuchten Lehrveranstaltungen entwickelt werden.

**Sonstige fachspezifische Regelungen**

Im „Aufbaumodul Philosophie“ sind zwei unterschiedliche Hauptseminare zu absolvieren. Es dürfen nicht zwei Mal das HS Praktische Philosophie oder das HS Theoretische Philosophie gewählt werden.

**Modulübersicht Fach Philosophie/Ethik**

Basismodul Grundlagen der Philosophie						16 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Philosophisches Denken & Argumentieren	Klausur	90 Min.	PL	Ja	Ja	6
Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte	Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	Ja	6
VL Geschichte der Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja		4

Basismodul Praktische Philosophie						16 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
Ü Allgemeine Ethik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
VL Angewandte Ethik & Politische Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja		4
PS Praktische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.	PL	Ja		6

Basismodul Theoretische Philosophie						16 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
VL Theoretische Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja		4
Ü Formale Logik	Klausur	90 Min.	PL	Ja		6
PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.	PL	Ja		6

Modul Philosophie & Religion						6 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
HS Philosophie & Religion	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja		6

Aufbaumodul Philosophie						16 ECTS
Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer	SL/PL	Gesamtnotenrelevant	OP	ECTS
HS Praktische Philosophie oder HS Theoretische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	12-15 S.	PL	Ja		8
HS Praktische Philosophie oder HS Theoretische Philosophie oder HS Philosophie & Wirtschaft oder HS Philosophie & Religion	Hausarbeit oder Portfolio	12-15 S.	PL	Ja		8

5. Kapitel „11. Fach Wirtschaftswissenschaft“ wird wie folgt geändert:

a. Im Unterpunkt „Sonstige fachspezifische Regelungen“ wird Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Weitere Details zur Lehrveranstaltung VL+Ü Statistik I sind dem Modulkatalog des Studiengangs B.Sc. Volkswirtschaftslehre zu entnehmen.“

b. Im Unterpunkt „Modulübersicht Fach Wirtschaftswissenschaft“ in der Tabelle zum „Grundlagenmodul Volkswirtschaftslehre“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Statistik I“ in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „und Teilnahme“ ersatzlos gestrichen.

#### Teil 4

#### Bildungswissenschaften und Fachdidaktik

#### § 9

In Anlage B: Bildungswissenschaften und Fachdidaktik, Nummer „2. Fachdidaktik“, Unterpunkt „Modulübersicht Fachdidaktik“, in der Tabelle zum „Modul Fachdidaktik“ werden in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „S Fachdidaktik Fach 1“ und „S Fachdidaktik Fach 2“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Hausarbeit“ jeweils die Wörter „oder Unterrichtsentwurf“ eingefügt.

#### Teil 5

#### Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim

## § 10

**Anlage C: Regelungen für Studierende der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim** wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „1. Allgemeine Regelungen“ Buchstabe l Doppelbuchstabe cc wird in Satz 1 die Angabe „Ziffer 2“ durch die Angabe „Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.
2. In Nummer „4. Fachdidaktik“, unter Buchstabe a in der Tabelle zum „Modul Fachdidaktik (Musikhochschule)“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Unterrichtsentwurf“ eingefügt.

## Teil 6

### Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

## § 11

**Anlage D: Regelungen für Studierende der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe** wird wie folgt geändert:

1. In Nummer „1. Allgemeine Regelungen“ Buchstabe l Doppelbuchstabe cc wird in Satz 1 die Angabe „Ziffer 2“ durch die Angabe „Doppelbuchstabe bb“ ersetzt.
2. In Nummer „3. Fachdidaktik“, unter Buchstabe a in der Tabelle zum „Modul Fachdidaktik (Kunsthochschule)“ werden in der Zeile zur Lehrveranstaltung „S Fachdidaktik Fach 2“ in der Spalte „Prüfungsform“ nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Unterrichtsentwurf“ eingefügt.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 7, § 8 Nummern 2 und 5 und §§ 9 bis 11 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 § 8 Nummern 1 und 4 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

- (3) Für Studierende des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium mit dem Fach Mathematik gelten ergänzend zu Absätzen 1 und 2 folgende Regelungen:
1. Die Regelungen des Artikels 1 § 8 Nummer 3 dieser Änderungssatzung finden auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim mit der Maßgabe der nachstehenden Nummer 2 Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 23. Juli 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 20/2015, Seite 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
  2. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung laufende Prüfungsverfahren zu der Prüfung der Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ in der bislang geltenden Fassung werden nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt. Abweichend von der Fachanlage „7. Fach Mathematik“ in der Fassung dieser Änderungssatzung haben die Betroffenen die Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ anstelle der Lehrveranstaltung „Stochastik I“ zu bestehen.
  3. Ab dem akademischen Jahr 2019/2020 werden zur Ermöglichung der Beendigung laufender Prüfungsverfahren im Sinne von Nummer 2 Prüfungstermine zu der Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ jeweils im Herbst-/Wintersemester bis einschließlich Herbst-/ Wintersemester 2022/2023. Werden laufende Prüfungsverfahren im Sinne von Nummer 2 nicht spätestens im letzten Termin beendet, kann das Studium im Fach Mathematik im Studiengang Bachelor of Education (B.Ed.) Lehramt Gymnasium nur noch nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen beendet werden.
  4. Wurden Prüfungsverfahren in der Prüfung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet, bleiben diese Prüfungsverfahren von der vorliegenden Änderungssatzung unberührt. Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang  
Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim**

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

04. Juni 2019

**Artikel 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

In § 3 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „beschlossen“ durch die Wörter „jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt“ ersetzt.

**Teil 2**

**Prüfungsverfahren**

**§ 2**

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10 Allgemeines; Vorleistungen und Prüfungen**

- (1) Die für die Masterprüfung zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme des Schulpraxissemesters, der Modulabschlussprüfung, der mündlichen Fachprüfung und der Masterarbeit einzelnen Lehrveranstaltungen der Module zugeordnet. Die Zusammensetzung der Module ergibt sich aus der entsprechenden Anlage A und der Anlage B.
- (2) Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht in der Erbringung einer individuellen Leistung.
- (3) Die Festlegung der Pflicht- und Wahlpflichtprüfungen erfolgt in der Prüfungsordnung. Stehen in dieser Prüfungen alternativ zur Auswahl, wird die in dem jeweiligen Semester zu erbringende Prüfung im Modulkatalog festgesetzt, es sei denn, dem Studierenden obliegt nach Maßgabe der Anlagen A und B die Wahl. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 3 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.

- (4) Art, Form und Umfang oder Dauer der Wahlprüfungen werden in der Prüfungsordnung in Verbindung mit dem Modulkatalog festgesetzt. Stehen auch nach Maßgabe des Modulkatalogs verschiedene Prüfungsformen für eine Prüfung zur Auswahl, entscheidet der zuständige Prüfer, in welcher Form die betroffene Prüfung in dem jeweiligen Semester zu erbringen ist. Die Entscheidung gemäß Satz 2 gibt der Prüfer rechtzeitig im Voraus der Prüfung bis zum Vorlesungsbeginn des betroffenen Semesters im Vorlesungsverzeichnis bekannt.
- (5) In den Modulkatalogen können ergänzend zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) und weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (6) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.“

### § 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe „(M.Ed.)“ die Wörter „Lehramt Gymnasium“ eingefügt.
- b. In Satz 2 wird nach der Angabe „§15“ die Angabe „Absatz 4“ eingefügt.
- c. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„Es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen.“

2. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Frist“ die Angabe „(Anmeldefrist)“ neu eingefügt.

3. In Absatz 4 wird das Wort „Anmeldungen“ durch das Wort „Prüfungsanmeldungen“ ersetzt und nach dem Wort „gelten“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

4. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a. Im einleitenden Satz wird das Wort „eigenverantwortliche“ ersatzlos gestrichen.
- b. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.“

c. In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Sprachpraxis-Veranstaltungen“ durch das Wort „Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

5. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „eigenverantwortliche“ ersatzlos gestrichen.
- b. In Nummer 2 wird vor dem Wort „Prüfungsanmeldung“ das Wort „eigenverantwortliche“ eingefügt.

6. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „eigenverantwortliche“ ersatzlos gestrichen.
- b. In Nummer 1 wird vor dem Wort „Prüfungsanmeldung“ das Wort „eigenverantwortliche“ eingefügt.

7. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 neu angefügt:

„(9) Absatz 6 Nummer 4, Absatz 7 Nummer 4 sowie Absatz 8 Nummer 4 finden keine Anwendung, soweit dem Studierenden keine weiteren Prüfungsversuche zur Verfügung stehen.“

#### § 4

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „, Referaten und Mitarbeit“ durch die Wörter „und Referaten“ ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 12a Absatz 1 festgesetzt werden.“

#### § 5

Nach § 12 wird folgender § 12a neu eingefügt:

#### **„§ 12a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 10 Absätze 3 bis 5 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

#### § 6

In § 15 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Masterstudiengang Master of Education (M.Ed.)“ die Wörter „Lehramt Gymnasium“ eingefügt.

#### § 7

In § 21 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

#### § 8

In § 22 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

#### § 9

§ 28 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des jeweiligen Masterstudiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller

Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.“

### Teil 3 Fächerkatalog

#### § 10

**Anlage A: Fächerkatalog** wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel „**2. Fach Englisch**“ Unterpunkt d) wird die Tabelle zum „Modul Sprachpraxis“ wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Advanced Translation“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „oder schriftliche Aufgabe“ ersatzlos gestrichen.
  - b. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Advanced Essay Writing“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „Klausur oder schriftliche Aufgabe“ durch das Wort „Essay“ und in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „90 Min.“ durch die Angabe „15-20 S.“ ersetzt.
2. In Kapitel „**4. Fach Geschichte**“ Unterpunkt b) Nummer 1 wird das Wort „mindestens“ durch das Wort „insgesamt“ ersetzt.
3. Kapitel „**5. Fach Informatik**“ wird wie folgt geändert:
  - a. In Unterpunkt b) Nummer 3 wird in Satz 1 die Angabe „„Specialization Track: Information Technology“ oder „Specialization Track: Software Engineering““ durch die Angabe „„Specialization Courses: CS-Courses“ oder „Specialization Courses: IE-Courses““ ersetzt.
  - b. In Unterpunkt c) in der Tabelle zum „Wahlmodul Informatik“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „(Fundamental oder Specialization Course) aus den Bereichen „Fundamentals Computer Science“, „Specialization Track: Information Technology“ oder „Specialization Track: Software Engineering““ durch die Angabe „aus den Bereichen „Fundamentals Computer Science“, „Specialization Courses: CS-Courses“ oder „Specialization Courses: IE-Courses““ ersetzt.
4. Kapitel „**7. Fach Mathematik**“ wird wie folgt geändert:
  - a. In Unterpunkt b) Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b werden die Angabe „/M.Sc.“ und die Angabe „sowie aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs „M.Sc. Wirtschaftsmathematik““ ersatzlos gestrichen.
  - b. In Unterpunkt c) in der Tabelle zum „Wahlmodul Mathematik“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Seminar aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „/M.Sc.“ ersatzlos gestrichen.
5. Kapitel „**8. Fach Philosophie/Ethik**“ wird wie folgt geändert:
  - a. In Unterpunkt c) wird die Tabelle zum „Modul Philosophie“ wie folgt geändert:

- aa. In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „S Sprache, Wissen, Wirklichkeit“ und „S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ jeweils nach dem Wort „Hausarbeit“ die Wörter „oder Portfolio“ eingefügt.
- bb. In den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „S Sprache, Wissen, Wirklichkeit“ und „S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft“ wird in der Spalte „Dauer/Umfang“ jeweils die Angabe „15-20 S.“ eingefügt.
- b. In Unterpunkt d) wird in der Überschrift nach dem Wort „Prüfung“ die Angabe „; Rechtsfolgen“ angefügt.

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 §§ 1 bis 9 und 10 Nummer 1, 2, 3 und 5 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Die Regelungen des Artikels 1 § 10 Nummer 4 dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden des Studiengangs Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 5 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:  
Mannheim, den 4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**1. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge  
Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium  
der Universität Mannheim**

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M.Ed.) Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

**04. Juni 2019**

**Artikel 1  
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Nummer 1 wird die Zahl „94“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b. In Nummer 3 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „beschlossen“ durch die Wörter „jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt“ ersetzt.

**Teil 2  
Prüfungsverfahren**

**§ 2**

In § 10 Absatz 4 wird in Satz 1 vor dem Wort „Form“ die Angabe „Art,“ eingefügt.

**§ 3**

§ 11 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Der Studierende kann die eigenverantwortliche Prüfungsanmeldung zu einer Klausur nach eigener Wahl zum Erst- oder Zweittermin vornehmen. Ausgenommen sind hiervon Klausuren in den Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen der romanistischen Fächer, die ausschließlich zum Ersttermin eines Semesters angemeldet werden können.“

2. In Nummer 3 Satz 2 wird das Wort „Sprachpraxis-Veranstaltungen“ durch das Wort „Sprachpraxis-Lehrveranstaltungen“ ersetzt.

#### § 4

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „, Referaten und Mitarbeit“ durch die Wörter „und Referaten“ ersetzt.

2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 neu angefügt:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 12a Absatz 1 festgesetzt werden.“

#### § 5

Nach § 12 wird folgender § 12a neu eingefügt:

#### „§ 12a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- (1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 10 Absätze 3 bis 5 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80% der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

- (3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

## § 6

§ 15 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „9 Wochen“ durch die Wörter „drei Monate“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „40-60“ durch die Angabe „50-70“ ersetzt.

## § 7

In § 22 wird Absatz 4 ersatzlos gestrichen.

## Teil 3 Fachwissenschaft

## § 8

**Anlage A: Fachwissenschaft** wird wie folgt geändert:

1. Kapitel „1. *Deutsch*“ wird wie folgt geändert:

a. Unterpunkt c) wird wie folgt geändert:

aa. Nummer 1 wird ersatzlos gestrichen.

bb. In Nummer 2 wird die Angabe „erfolgreiche Absolvierung des PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ durch die Angabe „vorangegangene Teilnahme an der VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft“ ersetzt.

cc. In Nummer 3 wird nach dem Wort „Teilnahme“ die Angabe „an der VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft sowie die vorangegangene Teilnahme“ neu eingefügt.

dd. In Nummer 4 werden die Wörter „erfolgreiche Absolvierung“ durch die Wörter „vorangegangene Teilnahme an“ ersetzt.

ee. Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.

b. Unterpunkt e) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa. Die Zahl „16“ wird durch die Zahl „15“ ersetzt.

bb. Die Wörter „zwei Wahlpflichtprüfungen“ werden durch die Wörter „eine Wahlpflichtprüfung“ ersetzt.

cc. Die Zahl „94“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt.

c. Unterpunkt f) wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer (1) wird die Tabelle zum „Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 1“ wie folgt geändert:

aaa. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 1“ wird in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „ Teil 1“ ersatzlos gestrichen und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

bbb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „PS Einführung in die Literaturwissenschaft, Teil 2“ wird ersatzlos gestrichen.

ccc. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Tut Einführung in die Sprachwissenschaft“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

bb. In Nummer (1) wird die Tabelle zum „Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 3“ wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „24“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

bbb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Neuere deutsche Literatur oder VL Sprachwissenschaft“ wird ersatzlos gestrichen.

cc. In Nummer (2) wird die Tabelle zum „Modul Sprach- und Literaturwissenschaft 4“ wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „24“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

bbb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Neuere deutsche Literatur oder VL Sprachwissenschaft oder Kolloquium“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

2. Kapitel „2. Englisch“ wird wie folgt geändert:

a. Unterpunkt e) wird wie folgt geändert:

aa. Nummer (1) wird wie folgt geändert:

aaa. Die Zahl „17“ wird durch die Zahl „15“ ersetzt.

bbb. Nach dem Wort „Pflichtprüfungen“ werden die Wörter „und eine Wahlpflichtprüfung“ neu eingefügt.

ccc. Die Zahl „94“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt.

bb. Nummer (6) wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfungen eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen.“

b. Unterpunkt g) Nummer (1) wird wie folgt geändert:

aa. In der Tabelle zum „Modul Sprachpraxis 1“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Intermediate Essay Writing“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ das Wort „Klausur“ durch das Wort „Essay“ und in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „90 Min.“ durch die Angabe „15-20 S.“ ersetzt.

bb. Die Tabelle zum „Modul Kulturwissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

G: Modul Kulturwissenschaft						2 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamtnoten- relevant	ECTS- Punkte
WP	S Kulturwissenschaft UK oder S Kulturwissenschaft US	Referat oder Essay		SL	Nein	2

c. In Unterpunkt g) Nummer (2) wird die Tabelle zum „Modul Sprachpraxis 2“ wie folgt geändert:

aa. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Advanced Translation“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „oder schriftliche Aufgabe“ ersatzlos gestrichen.

bb. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Advanced Essay Writing“ werden in der Spalte „Prüfungsform“ die Wörter „Klausur oder schriftliche Aufgabe“ durch das Wort „Essay“ und in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Angabe „90 Min.“ durch die Angabe „15-20 S.“ ersetzt.

d. Nach Unterpunkt g) wird folgender Unterpunkt h) neu angefügt:

**„h) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen**

- (1) Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer der im Übrigen in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.“

3. Kapitel „3. Französisch“ wird wie folgt geändert:

a. Unterpunkt e) wird wie folgt geändert:

aa. Nummer (1) wird wie folgt geändert:

aaa. Die Zahl „24“ wird durch die Zahl „22“ ersetzt.

bbb. Nach dem Wort „Pflichtprüfungen“ werden die Wörter „und eine Wahlpflichtprüfung“ neu eingefügt.

ccc. Die Zahl „94“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt.

bb. Nummer (5) wird wie folgt geändert:

aaa. In Satz 1 werden die Wörter „Hausarbeit und Prüfungsgespräch“ durch die Angabe „Hausarbeit, Prüfungsgespräch und Referat“ und die Wörter „mindestens eine Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind“ durch die Wörter „in einem Seminar eine Hausarbeit oder ein Prüfungsgespräch und im anderen Seminar ein Referat zu bestehen ist“ ersetzt.

bbb. Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Im Seminar, in dem als Prüfungsform eine Hausarbeit oder ein Prüfungsgespräch gewählt wird, wird die Prüfung als Prüfungsleistung erbracht (7 ECTS-Punkte); die Note geht in die Gesamtnote ein. Im Seminar, in dem als Prüfungsform ein Referat gewählt wird, wird die Prüfung in als unbenotete Studienleistung erbracht (4 ECTS-Punkte).“

cc. Nummer (7) wird ersatzlos gestrichen.

b. Unterpunkt g) Nummer (2) wird wie folgt geändert:

aa. Die Tabelle zum „Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bbb. Die Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „S Literatur- und Medienwissenschaft“ und „S Sprach- und Medienwissenschaft“ werden wie folgt neu gefasst:

P	S Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch (PL) / Referat (SL)	20-25 S. 20 Min.	PL/SL	Ja/Nein	7/4
P	S Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch (PL) / Referat (SL)	20-25 S. 20 Min.	PL/SL	Ja/Nein	7/4

bb. Die Tabelle zum „Modul Vertiefung Sprachkompetenz“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „12“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bbb. Die Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Communication scientifique et technique“ und „Ü La compétence interculturelle“ werden durch folgende Zeile ersetzt:

WP	Ü Communication scientifique et technique	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
----	---	---------	---------	----	----	---

	oder Ü La compétence interculturelle	Klausur	90 Min.			
--	---	---------	---------	--	--	--

c. Nach Unterpunkt g) wird folgender Unterpunkt h) neu angefügt:

**„h) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen**

- (1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.“

4. Kapitel **„4. Geschichte“** wird wie folgt geändert:

- a. In Unterpunkt e) Nummer (1) werden das Wort „zwölf“ durch das Wort „elf“ und die Zahl „94“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
- b. In Unterpunkt f) Nummer (1) wird die Tabelle zum „Modul Methodische Grundlagen“ wie folgt geändert:
  - aa. In der Titelzeile wird die Zahl „10“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
  - bb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Einführung in die historische Theorie oder Archiv- und Quellenkunde“ wird ersatzlos gestrichen.

5. Kapitel **„5. Informatik“** wird wie folgt geändert:

- a. . Unterpunkt c) wird wie folgt geändert:
  - aa. Nummer (3) wird ersatzlos gestrichen.
  - bb. Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7.
- b. Unterpunkt e) wird wie folgt geändert:
  - aa. Nummer (1) wird wie folgt geändert:
    - aaa. Die Zahl „14“ wird durch die Zahl „13“ ersetzt.
    - bbb. Die Zahl „94“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt.
  - bb. In Nummer (5) wird in Satz 1 die Angabe „„Specialization Track: Information Technology““ oder „Specialization Track: Software Engineering““ durch die Angabe „„Specialization Courses: CS-Courses““ oder „Specialization Courses: IE-Courses““ ersetzt.
- c. Unterpunkt f) wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer (1) wird die Tabelle zum „Pflichtmodul Informatik 1“ wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „64“ durch die Zahl „60“ ersetzt.

bbb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Praktikum Software Engineering“ wird ersatzlos gestrichen.

ccc. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL Zeitmanagement“ werden in der Spalte „Dauer/Umfang“ die Zahl „15“ durch die Zahl „30“ und in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

bb. In Nummer (2) wird in der Tabelle zum „Wahlmodul Informatik“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „(Fundamental oder Specialization Course) aus den Bereichen „Fundamentals Computer Science“, „Specialization Track: Information Technology“ oder „Specialization Track: Software Engineering““ durch die Angabe „aus den Bereichen „Fundamentals Computer Science“, „Specialization Courses: CS-Courses“ oder „Specialization Courses: IE-Courses““ ersetzt.

6. Kapitel „6. *Italienisch*“ wird wie folgt geändert:

a. Unterpunkt e) wird wie folgt geändert:

aa. Nummer (1) wird wie folgt geändert:

aaa. Die Zahl „24“ wird durch die Zahl „22“ ersetzt.

bbb. Nach dem Wort „Pflichtprüfungen“ werden die Wörter „und eine Wahlpflichtprüfung“ neu eingefügt.

ccc. Die Zahl „94“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt.

bb. Nummer (5) wird wie folgt geändert:

aaa. In Satz 1 werden die Wörter „Hausarbeit und Prüfungsgespräch“ durch die Angabe „Hausarbeit, Prüfungsgespräch und Referat“ und die Wörter „mindestens eine Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind“ durch die Wörter „in einem Seminar eine Hausarbeit oder ein Prüfungsgespräch und im anderen Seminar ein Referat zu bestehen ist“ ersetzt.

bbb. Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Im Seminar, in dem als Prüfungsform eine Hausarbeit oder ein Prüfungsgespräch gewählt wird, wird die Prüfung als Prüfungsleistung erbracht (7 ECTS-Punkte); die Note geht in die Gesamtnote ein. Im Seminar, in dem als Prüfungsform ein Referat gewählt wird, wird die Prüfung als unbenotete Studienleistung erbracht (4 ECTS-Punkte).“

cc. Nummer (7) wird ersatzlos gestrichen.

b. Unterpunkt g) Nummer (2) wird wie folgt geändert:

aa. Die Tabelle zum „Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bbb. Die Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „S Literatur- und Medienwissenschaft“ und „S Sprach- und Medienwissenschaft“ werden wie folgt neu gefasst:

P	S Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch (PL) / Referat (SL)	20-25 S. 20 Min.	PL/SL	Ja/Nein	7/4
P	S Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch (PL) / Referat (SL)	20-25 S. 20 Min.	PL/SL	Ja/Nein	7/4

bb. Die Tabelle zum „Modul Vertiefung Sprachkompetenz“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „12“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bbb. Die Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Linguaggi settoriali“ und „Ü La competenza interculturale“ werden durch folgende Zeile ersetzt:

WP	Ü Linguaggi settoriali	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
	oder Ü La competenza interculturale	Klausur	90 Min.			

c. Nach Unterpunkt g) wird folgender Unterpunkt h) neu angefügt:

**„h) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen**

- (1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.“

7. Kapitel „7. **Mathematik**“ wird wie folgt geändert:

a. Unterpunkt b) wird wie folgt geändert:

aa. In Nummer (3) werden die Wörter „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ durch die Angabe „VL+Ü Stochastik I“ ersetzt.

bb. Nach Nummer (6) wird folgende Nummer (7) neu eingefügt:

„(7) Inhaltliche Voraussetzungen für VL+Ü Elemente der Funktionentheorie: VL+Ü Analysis I, VL+Ü Analysis II, VL+Ü Lineare Algebra I.“

cc. Die bisherige Nummer (7) wird zur Nummer (8) und darin die Angabe „/M.Sc.“ ersatzlos gestrichen.

b. Unterpunkt d) wird wie folgt geändert:

aa. Nummer (1) wird wie folgt geändert:

aaa. Das Wort „acht“ wird durch das Wort „neun“ ersetzt.

bbb. Das Wort „fünf“ wird durch das Wort „vier“ ersetzt.

ccc. Die Angabe „94“ wird durch die Angabe „90“ ersetzt.

bb. In Nummer (3) (b) werden die Angabe „/M.Sc.“ und die Wörter „sowie aus dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs M.Sc. Wirtschaftsmathematik“ ersatzlos gestrichen.

c. Unterpunkt e) wird wie folgt geändert:

aa. Nummer (1) wird wie folgt geändert:

aaa. In der Tabelle zum „Pflichtmodul Mathematik 1“ wird in der Zeile zur Lehrveranstaltung „VL+Ü Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ durch die Angabe „Stochastik I“ ersetzt.

bbb. In der Tabelle zum „Wahlmodul Mathematik 1“ wird in den Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Seminar aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ jeweils die Angabe „/M.Sc.“ ersatzlos gestrichen.

bb. Nummer (2) wird wie folgt geändert:

aaa. In der Tabelle zum „Pflichtmodul Mathematik 2“ wird in der Titelzeile die Angabe „13“ durch die Angabe „17“ ersetzt und folgende Zeile neu angefügt:

p	VL+Ü Elemente der Funktionentheorie	Klausur oder Prüfungsgespräch	90 Min. 30 Min.	PL	Ja	4
---	-------------------------------------	-------------------------------	--------------------	----	----	---

bbb. In der Tabelle zum „Wahlmodul Mathematik 2“ wird in der Titelzeile die Angabe „11“ durch die Angabe „3“ ersetzt, die Zeile zur Lehrveranstaltung „Mathematische Vorlesung + Übung aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik“ ersatzlos gestrichen und in der Zeile zur Lehrveranstaltung „Seminar aus B.Sc./M.Sc. Wirtschaftsmathematik“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Angabe „/M.Sc.“ ersatzlos gestrichen.

8. Kapitel „8. Philosophie/Ethik“ wird wie folgt neu gefasst:

**„8. Philosophie/Ethik**

## **a) Folgende Module sind zu belegen**

### **Bereich Grundlagen**

- (1) G: Basismodul Grundlagen der Philosophie
- (2) G: Basismodul Praktische Philosophie
- (3) G: Basismodul Theoretische Philosophie
- (4) G: Modul Philosophie & Religion
- (5) G: Aufbaumodul Philosophie

### **Bereich Vertiefung**

- (5) V: Modul Philosophie

## **b) Studienvoraussetzungen**

Das Studium des Studiengangs M.Ed. Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium: Philosophie/Ethik setzt Englischkenntnisse sowie das Latinum oder das Graecum voraus.

## **c) Teilnahmevoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Teilnahme an einem Proseminar eines Basismoduls ist die erfolgreiche Absolvierung der „Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte“ aus dem „Basismodul Grundlagen der Philosophie“.
2. Voraussetzung für die Teilnahme an der „Ü Formale Logik“ ist die erfolgreiche Absolvierung der „Ü Philosophisches Denken & Argumentieren“ aus dem „Basismodul Grundlagen der Philosophie“.
3. Voraussetzung für die Teilnahme an den Hauptseminaren aus dem „Aufbaumodul Philosophie“ ist die erfolgreiche Absolvierung der drei Basismodule.

## **d) Masterarbeit**

Das Thema der Masterarbeit kann aus den dem Modul Philosophie (Bereich Vertiefung) zugehörigen Lehrveranstaltungen entwickelt werden. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der Prüfer legt die Sprache spätestens mit Ausgabe des Themas im Benehmen mit dem Studierenden fest.

## **e) Sonstige fachspezifische Regelungen**

- (1) Es sind elf Pflichtprüfungen und drei Wahlpflichtprüfungen im Umfang von insgesamt 90 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (2) Im „Aufbaumodul Philosophie“ (Bereich Grundlagen) sind zwei unterschiedliche Hauptseminare zu absolvieren. Es dürfen nicht zwei Mal das HS Praktische Philosophie oder das HS Theoretische Philosophie gewählt werden.
- (3) Der Studierende wählt die Wahlpflichtprüfung eines Moduls eigenverantwortlich. Die Wahl erfolgt durch die verbindliche Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch für eine der in der Modulübersicht festgesetzten alternativen Wahlpflichtprüfungen.

## **f) Modulübersicht Philosophie/Ethik**

### **(1) Bereich Grundlagen**

<b>G: Basismodul Grundlagen der Philosophie</b>						<b>12 ECTS-Punkte</b>
	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>SL/PL</b>	<b>Gesamtnoten- relevant</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Ü Philosophisches Denken & Argumentieren	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	Ü Lesen & Schreiben philosophischer Texte	Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	6

<b>G: Basismodul Praktische Philosophie</b>						<b>16 ECTS-Punkte</b>
	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>SL/PL</b>	<b>Gesamtnoten- relevant</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	Ü Allgemeine Ethik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	VL Angewandte Ethik & Politische Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	PS Praktische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	6

<b>G: Basismodul Theoretische Philosophie</b>						<b>16 ECTS-Punkte</b>
	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>SL/PL</b>	<b>Gesamtnoten- relevant</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	VL Theoretische Philosophie	Klausur	90 Min.	PL	Ja	4
P	Ü Formale Logik	Klausur	90 Min.	PL	Ja	6
P	PS Theoretische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	10-12 S.	PL	Ja	6

<b>G: Modul Philosophie &amp; Religion</b>						<b>6 ECTS-Punkte</b>
	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>SL/PL</b>	<b>Gesamtnoten- relevant</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
P	HS Philosophie & Religion	Prüfungsgespräch	20 Min.	PL	Ja	6

<b>G: Aufbaumodul Philosophie</b>						<b>16 ECTS-Punkte</b>
	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Dauer/ Umfang</b>	<b>SL/PL</b>	<b>Gesamtnoten- relevant</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
WP	HS Praktische Philosophie oder HS Theoretische Philosophie	Hausarbeit oder Portfolio	12-15 S.	PL	Ja	8
WP	HS Praktische Philosophie oder	Hausarbeit oder Portfolio	12-15 S.	PL	Ja	8

HS Theoretische Philosophie oder HS Philosophie & Wirtschaft oder HS Philosophie & Religion					
---	--	--	--	--	--

**(2) Bereich Vertiefung**

V: Modul Philosophie						24 ECTS-Punkte
	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Dauer/ Umfang	SL/PL	Gesamnoten- relevant	ECTS- Punkte
P	S Sprache, Wissen, Wirklichkeit	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	PL	Ja	8
P	S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit oder Portfolio	15-20 S.	PL	Ja	8
WP	S Sprache, Wissen, Wirklichkeit oder S Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Prüfungsgespräch	30 Min.	PL	Ja	8

**g) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen**

- (1) Besteht der Studierende eine gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch einer der im Übrigen in der Modulübersicht festgesetzten Wahlpflichtprüfungen anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden sämtliche zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen eines Moduls endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.“

**9. Kapitel „9. Politikwissenschaft“ wird wie folgt geändert:**

- a. In Unterpunkt d) Nummer (1) werden in Satz 2 die Wörter „darf maximal eine Übung in dem entsprechenden Wahlmodul Vertiefung fehlen“ durch die Wörter „muss das Wahlmodul Vertiefung erfolgreich absolviert worden sein“ ersetzt.
- b. In Unterpunkt e) Nummer (1) wird in Satz 3 die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
- c. Unterpunkt f) Nummer (2) wird wie folgt geändert:
  - aa. Die Tabelle zum „Wahlmodul Vertiefung Vergleichende Regierungslehre“ wird wie folgt geändert:
    - aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
    - bbb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Methoden der Vergleichenden Regierungslehre“ mit 5 ECTS-Punkten wird ersatzlos gestrichen.

ccc. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Ausgewählte Themen der Vergleichenden Regierungslehre“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

bb. Die Tabelle zum „Wahlmodul Vertiefung Politische Soziologie“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

bbb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Methoden der Politischen Soziologie“ mit 5 ECTS-Punkten wird ersatzlos gestrichen.

ccc. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Ausgewählte Themen der Politischen Soziologie“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

cc. Die Tabelle zum „Wahlmodul Vertiefung Internationale Beziehungen“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

bbb. Die Zeile zur Lehrveranstaltung „Ü Methoden der Internationalen Beziehungen“ mit 5 ECTS-Punkten wird ersatzlos gestrichen.

ccc. In der Zeile zur Lehrveranstaltung „HS Ausgewählte Themen der Internationalen Beziehungen“ wird in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

d. In Unterpunkt g) Nummer 4 wird Satz 8 Halbsatz 2 wie folgt neu gefasst:

„eine bestandene Prüfung zur Übung des bisherigen Wahlmoduls im Bereich Vertiefung wird als Zusatzprüfung auf dem Transcript of Records ausgewiesen und ist in diesem Fall für das Bestehen der Masterprüfung sowie die Berechnung der Note der Fachwissenschaft und der Gesamtnote nicht zu berücksichtigen.“

10. Kapitel „10. *Spanisch*“ wird wie folgt geändert:

a. Unterpunkt e) wird wie folgt geändert:

aa. Nummer (1) wird wie folgt geändert:

aaa. Die Zahl „24“ wird durch die Zahl „22“ ersetzt.

bbb. Nach dem Wort „Pflichtprüfungen“ werden die Wörter „und eine Wahlpflichtprüfung“ neu eingefügt.

ccc. Die Zahl „94“ wird durch die Zahl „90“ ersetzt.

bb. Nummer (5) wird wie folgt geändert:

aaa. In Satz 1 werden die Wörter „Hausarbeit und Prüfungsgespräch“ durch die Angabe „Hausarbeit, Prüfungsgespräch und Referat“ und die Wörter „mindestens eine

Hausarbeit und mindestens ein Prüfungsgespräch zu bestehen sind“ durch die Wörter „in einem Seminar eine Hausarbeit oder ein Prüfungsgespräch und im anderen Seminar ein Referat zu bestehen ist“ ersetzt.

bbb. Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Im Seminar, in dem als Prüfungsform eine Hausarbeit oder ein Prüfungsgespräch gewählt wird, wird die Prüfung als Prüfungsleistung erbracht (7 ECTS-Punkte); die Note geht in die Gesamtnote ein. Im Seminar, in dem als Prüfungsform ein Referat gewählt wird, wird die Prüfung als unbenotete Studienleistung erbracht (4 ECTS-Punkte).“

cc. Nummer (7) wird ersatzlos gestrichen.

b. Unterpunkt g) Nummer (2) wird wie folgt geändert:

aa. Die Tabelle zum „Modul Vertiefung Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „15“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

bbb. Die Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „S Literatur- und Medienwissenschaft“ und „S Sprach- und Medienwissenschaft“ werden wie folgt neu gefasst:

P	S Literatur- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch (PL) / Referat (SL)	20-25 S. 20 Min.	PL/SL	Ja/Nein	7/4
P	S Sprach- und Medienwissenschaft	Hausarbeit oder Prüfungsgespräch (PL) / Referat (SL)	20-25 S. 20 Min.	PL/SL	Ja/Nein	7/4

bb. Die Tabelle zum „Modul Vertiefung Sprachkompetenz“ wird wie folgt geändert:

aaa. In der Titelzeile wird die Zahl „12“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

bbb. Die Zeilen zu den Lehrveranstaltungen „Ü Niveles del lenguaje y registros lingüísticos“ und „Ü La competencia intercultural“ werden durch folgende Zeile ersetzt:

WP	Ü Niveles del lenguaje y registros lingüísticos	Klausur	90 Min.	PL	Ja	3
	oder Ü La competencia intercultural	Klausur	90 Min.			

c. Nach Unterpunkt g) wird folgender Unterpunkt h) neu angefügt:

**„h) Kompensationsmöglichkeiten bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung; Rechtsfolgen**

(1) Besteht der Studierende die gewählte Wahlpflichtprüfung endgültig nicht, kann er sich eigenverantwortlich zum ersten Prüfungsversuch der anderen zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfung anmelden. Ein vorzeitiger Wechsel der Wahlpflichtprüfung ist ausgeschlossen.

- (2) Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest. Werden beide zur Verfügung stehenden Wahlpflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt der Prüfungsausschuss durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der Wahlpflichtprüfung fest.“

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen dieser Änderungssatzung finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium in einem Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in einem Studiengang Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Education (M.Ed.) Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium der Universität Mannheim vom 24. Juli 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 19/2018, Seite 54 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren, finden die Regelungen dieser Änderungssatzung Anwendung mit Ausnahme von § 8 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**10. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim des  
Studiengangs Bachelor of Science in Wirtschaftsmathematik**

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 22.05.2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juli 2015 (BekR Nr. 19/2015 Teil I, S. 23 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**

**Artikel 1**

**Teil 1**

**Änderung der Prüfungsordnung**

**§ 1**

In § 3a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

**§ 2**

§ 21 Absatz 2 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Für Prüfungen, die Teil der Orientierungsprüfung sind, sowie die Bachelorarbeit steht kein Joker zur Verfügung; diese Prüfungen sind spätestens in der ersten Wiederholung zu bestehen.“

**§ 3**

In § 20 wird Absatz 4 gestrichen.

**§ 4**

In § 22 Nummer 2 wird nach den Wörtern „eine Prüfungsfrist aus“ die Wörter „vom Kandidaten“ eingefügt.

**§ 5**

In § 23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische

Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.“

## Teil 2

### Änderung der Anlage der Prüfungsordnung

#### § 6

Die Tabelle in der Anlage „Studienplan zum Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsmathematik“ wird in Abschnitt „I. Grundlagenphase“ wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Mikroökonomik A“ wird in der Spalte „Veranstaltungen“ die Angabe „Mikroökonomik A“ durch die Angabe „Mikroökonomik A / Microeconomics A“ ersetzt.
- b) In der Zeile „Makroökonomik A“ wird in der Spalte „Veranstaltungen“ die Angabe „Makroökonomik A“ durch die Angabe „Makroökonomik A / Macroeconomics A“ ersetzt.

#### § 7

Die Anlage „Studienplan zum Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsmathematik“ wird in Abschnitt „II. Spezialisierungsphase“ wie folgt geändert:

1. Die Tabelle nach der Überschrift „Studienplan bei der Spezialisierung Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:
  - a) In der Zeile „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ werden in der Spalte „Veranstaltungen“ die Worte „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ durch das Wort „Numerik“ ersetzt.
  - b) In der Zeile „Einführung in die Statistik“ werden in der Spalte „Veranstaltungen“ die Worte „Einführung in die Statistik“ durch die Angabe „Stochastik I“ sowie in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
  - c) In der Zeile „Mikroökonomik B“ wird in der Spalte „Veranstaltungen“ die Angabe „Mikroökonomik B“ durch die Angabe „Mikroökonomik B / Microeconomics B“ ersetzt.
  - d) In der Zeile „Makroökonomik B“ wird in der Spalte „Veranstaltungen“ die Angabe „Makroökonomik B“ durch die Angabe „Makroökonomik B / Macroeconomics B“ ersetzt.
  - e) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „33“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
  - f) In der Zeile „Numerik“ wird in der Spalte „Veranstaltungen“ das Wort „Numerik“ durch die Angabe „Stochastik II“ sowie in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
  - g) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Angabe „28-32“ durch die Angabe „27-31“ ersetzt.
2. Die Tabelle nach der Überschrift „Studienplan bei der Spezialisierung Mathematik mit dem wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre“ wie folgt geändert:

- a) Die Spalten „Vorlesungsstunden“ und „Übungsstunden“ werden gelöscht.
- b) In der Zeile „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ werden in der Spalte „Veranstaltungen“ die Worte „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ durch das Wort „Numerik“ ersetzt.
- c) In der Zeile „Einführung in die Statistik“ werden in der Spalte „Veranstaltungen“ die Worte „Einführung in die Statistik“ durch die Angabe „Stochastik I“ sowie in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „8“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
- d) In der Zeile „Mikroökonomik B“ wird in der Spalte „Veranstaltungen“ die Angabe „Mikroökonomik B“ durch die Angabe „Mikroökonomik B / Microeconomics B“ ersetzt.
- e) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „31“ durch die Zahl „32“ ersetzt.
- f) In der Zeile „Numerik“ wird in der Spalte „Veranstaltungen“ das Wort „Numerik“ durch die Worte „Stochastik II“ sowie in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- g) In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird in der Zeile nach der Zeile „Schlüsselqualifikation 1 (Programmierkurs)“ die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung findet auf Studierende des Bachelor-Studiengangs „Wirtschaftsmathematik“ (B.Sc.) an der Universität Mannheim mit der Maßgabe der Absätze 2 und 3 Anwendung, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Wirtschaftsmathematik“ vom 22. Mai 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2008, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung laufende Prüfungsverfahren zu der Prüfung des Moduls „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ in der bislang geltenden Fassung werden nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt. Abweichend von der Anlage „Studienplan in Wirtschaftsmathematik“ in der Fassung dieser Änderungssatzung haben die Betroffenen das Modul „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ anstelle des Moduls „Stochastik I“ zu bestehen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung laufende Prüfungsverfahren zu der Prüfung des Moduls „Einführung in die Statistik“ in der bislang geltenden Fassung werden nach den bisherigen Regelungen zu Ende geführt. Abweichend von der Anlage „Studienplan in Wirtschaftsmathematik“ in der Fassung dieser Änderungssatzung haben die Betroffenen das Modul „Einführung in die Statistik“ anstelle des Moduls „Stochastik II“ zu bestehen.

(4) Ab dem akademischen Jahr 2019/2020 werden zur Ermöglichung der Beendigung laufender Prüfungsverfahren im Sinne der Absätze 2 und 3 Prüfungstermine zu der Veranstaltung „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ jeweils im Herbst-/Wintersemester bis einschließlich Herbst-/Wintersemester 2022/2023 sowie zur Veranstaltung „Einführung in die Statistik“ jeweils im Frühjahr-/Sommersemester bis einschließlich Frühjahr-/Sommersemester 2023 angeboten. Ergänzend dazu werden für die Veranstaltung „Einführung in die Statistik“ zusätzliche Prüfungstermine im Herbst-/Wintersemester 2019/2020 angeboten. Werden laufende Prüfungsverfahren im Sinne der Absätze 2 und

3 nicht spätestens im letzten Termin beendet, kann das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik nur noch nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen beendet werden.

(5) Wurden Prüfungsverfahren in den Modulen „Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie“ oder „Einführung in die Statistik“ bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen bereits beendet, bleiben diese Prüfungsverfahren von der vorliegenden Änderungssatzung unberührt. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 4.6.2019

  
Prof. Dr. Thomas Hübl  
Rektor



## **2. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.)**

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) vom 22. Juli 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 22/2016, S. 12 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Prüfungsordnung**

Die Anlage: Zusammensetzung der Bereiche wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Data Management wird die Modultabelle wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile zum Modul „IE 681 Information Retrieval Project“ wird in der Spalte Modulname die Modulnummer „IE 681“ durch die Modulnummer „IE 691“ ersetzt.
  - b. In der Zeile zum Modul „CS 530 Database Systems II“ wird in der Spalte „Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)“ die Angabe „Eine schriftliche Leistung: Klausur (70 Minuten)“ durch die Angabe „Eine schriftliche Leistung: Klausur (90 Minuten)“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Data Analytics Methods wird in der Modultabelle in der Zeile zum Modul „IE 673 Data Mining and Matrices“ in der Spalte „Modulname“ die Modulnummer „IE 673“ durch die Modulnummer „IE 675“ und die Wörter „Data Mining and Matrices“ durch die Wörter „Machine Learning“ ersetzt
3. In Nummer 4 Projects and Seminars wird die Modultabelle wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile zum Modul „CS 709 Seminar Prof. Ponzetto“ werden in der Spalte „Modulname“ die Wörter „Seminar Prof. Ponzetto“ durch die Wörter „Seminar Text Analytics“ geändert.

- b. Nach der Zeile zum Modul „CS 709 Seminar Text Analytics“ werden folgende Zeilen neu eingefügt:

CS 710	Selected Topics in Data Science	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: zwei schriftliche Ausarbeitungen, Präsentation	4
CS 715	Large-Scale Data Integration Seminar	Eine schriftliche Leistung: schriftliche Ausarbeitung	4
CS 716	IT-Security	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mitarbeit	4
CS 718	AI and Data Science in Fiction and Society	Zwei schriftliche und eine mündliche Leistung: zwei schriftliche Ausarbeitungen, Präsentation	4
CS 701	Selected Topics in Algorithmics and Cryptography	Eine schriftliche und zwei mündliche Leistungen: schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Mitarbeit	4

## Artikel 2

### Schlussbestimmungen

#### § 1

#### Anwendungsbereich

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b findet keine Anwendung auf Studierende, welche die Prüfung im Modul „CS 530 Data Base Systems II“ bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden haben sowie auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits laufende Prüfungsversuche.

(2) Artikel 1 Nummer 2 findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die im Modul „IE 673 Data Mining and Matrices“ noch kein Prüfungsverfahren begonnen haben. Studierende, die vor Inkrafttreten in dem Modul „IE 673 Data Mining and Matrices“ ein Prüfungsverfahren begonnen haben, können dieses nach den bisher geltenden Regelungen zu Ende führen.

(3) Soweit Absätze 1 und 2 keine abweichenden Regelungen treffen, finden die Regelungen dieser Änderungssatzung auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Mannheim Master in Data Science (M.Sc.) der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Data Science“ (M.Sc.) studieren oder nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 4. 6. 2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## 4. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29.05.2019 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Rechte vom 12. Dezember 2011 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 26/2011 vom 20. Dezember 2011, S. 19 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2017 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 29/2017 vom 10. November 2017, S. 13 f.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am  
04. Juni 2019

### Artikel 1

#### Änderung der Promotionsordnung

In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4. 6. 2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften**

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29.05.2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 07. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 vom 21. März 2013, Teil 1, S. 18ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Juni 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 16/2016 vom 10. Juni 2016, S. 22ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 04. Juni 2019

**Artikel 1**

**Änderung der Promotionsordnung**

In § 2 Absatz 3 wird Satz 3 durch folgende Sätze 3 bis 6 ersetzt:

„Sofern für eine mindestens zwei Wochen im Voraus einberufene Sitzung des Promotionsausschusses innerhalb von einer Woche ab Versand der Einladung kein Mitglied Bedarf zur Aussprache über einen auf der vorgeschlagenen Tagesordnung verzeichneten Punkt angemeldet hat, kann die Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt auch im elektronischen Verfahren erfolgen. Der Promotionsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1, § 7 Absatz 2 sowie § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 auf den Vorsitzenden übertragen. Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich. Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand kann nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 4.6.2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



### **3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften**

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 11. März 2014 (Bekanntmachung des Rektorats (BekR) Nr. 05/2014, S. 12 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 2019 (BekR Nr. 03/2019, S. 91f.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 04. Juni 2019.

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Promotionsordnung**

In § 2 Absatz 3 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## 2. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Philosophie vom 6. Juni 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 16/2016 Seite 5ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. November 2016 (BekR Nr. 30/2016 S. 10ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

04. Juni 2019

### Artikel 1

### Änderung der Promotionsordnung

#### § 1

§ 2 Absatz 4 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:

„Der Promotionsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellung von Betreuern, Gutachtern und Prüfern sowie die Einsetzung der Prüfungskommission, soweit diese Promotionsordnung für diese Aufgaben nicht bereits ein Verfahren ohne Beteiligung des Promotionsausschusses vorsieht,
2. Verlängerung der Promotionsdauer nach Ablauf der Höchstdauer von 6 Jahren,
3. Erteilung der Genehmigung zur vorzeitigen Aushändigung der Promotionsurkunde.

Der Übertragungsbeschluss ist jederzeit widerruflich. Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand kann nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor



## **10. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)**

vom **07. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2008, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2018 (BekR Nr. 18/2018, S. 10 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **07. Juni 2019**

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

1. § 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Angabe „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(1a) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Als Studienleistungen können die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 9a Absatz 1 sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts festgesetzt werden. § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 11, § 11 Absätze 5 und 7, § 15, § 19 Absatz 2 Satz 1 und § 24 gelten für Studienleistungen entsprechend. <sup>4</sup>Sofern die vorgenannten Paragraphen als Rechtsfolge die Bewertung einer Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bzw. „nicht ausreichend (5,0)“ vorsehen, so gelten diese Paragraphen mit der Maßgabe, dass die Studienleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.“

c) Nach Absatz 12 wird ein neuer Absatz 13 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(13) Im Modulhandbuch können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.“

3. Nach § 9 wird ein neuer § 9a mit folgendem Inhalt eingefügt:

### **„§ 9a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 9 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. <sup>2</sup>Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulhandbuch festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). <sup>3</sup>Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) <sup>1</sup>Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. <sup>2</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. <sup>3</sup>Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulhandbuch; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. <sup>5</sup>Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. <sup>6</sup>Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) <sup>1</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 neu eingefügt:

„3. die im Modulhandbuch als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung festgelegten Leistungen (Vorleistungen) erfolgreich erbracht hat,“

b) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 4.

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Angabe „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Angabe „Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote“ durch die Angabe „Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer Note bewertet, die nach Zahlenwerten oder nach Punktzahlen weiter differenziert ist; die Art der Bewertung ergibt sich aus Anlage 1. <sup>2</sup>Jede Studienleistung wird von den Prüfenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.“

c) Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Prüfungsleistung“ durch die Angabe „Studien- oder Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 3a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. <sup>2</sup>Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Kombinationsstudiengangs Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) erzielten Gesamtnoten der Bachelorprüfung. <sup>3</sup>Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni.“

<sup>4</sup>Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihre Bachelorprüfung abgeschlossen haben.“

8. In § 28 Absatz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

## Artikel 2 Schlussbestimmungen

### § 1 Anwendungsbereich

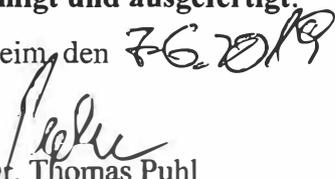
Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

### § 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

**Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den 7.6.2019

  
Prof. Dr. Thomas Puhl  
Rektor

